

Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

52. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur Gremium: Ausschuss für Kultur

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.09.2013, 18:00 Uhr Ort, Raum: Raum 107, Hegelallee , Haus 9

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.08.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Straßenbenennung in 14469 Potsdam Bebauungsplangebiet Nr. 83 "Campus am Jungfernsee"
- 4 Straßenbenennung im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam
 Bebauungsplangebiet Groß Glienicke Nr. 11 A
 "Waldsiedlung" Quartier 2
- 5 Straßenbenennung im OT Fahrland in 14476 Potsdam Bebauungsplangebiet Nr. 03 Fahrland - "Am Upstallgraben" / Planstraßen 4,5,6,7
- 6 Straßenbenennung in 14467 Potsdam
 Bebauungsplangebiet Nr. SAN-P 13 "Havelufer/ Alte
 Fahrt"
- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

7.1	Zusammenführung von Kulturland Brandenburg e.V. und Haus der Brandenburgisch- Preußischen Geschichte gGmbH 13/SVV/0526	Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum HA
7.2	Rückbau des Treppengeländers im Potsdam- Museum 13/SVV/0530	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.3	Sitzungskalender 2014	Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung alle Ausschüsse
	13/SVV/0416	and Addonasco
8	Mitteilungen der Verwaltung	
9	Sonstiges	

Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung

Straßenbenennung in 14469 Potsdam

hier: Bebauungsplangebiet Nr. 83 "Campus am Jungfernsee"

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung zwischen dem Büro des Oberbürgermeisters, dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld sowie der Hasso Plattner Capital GmbH wurde vorgeschlagen, die drei Planstraßen G1, G2 und G3 im nördlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 "Campus am Jungfernsee" nach Konrad Zuse zu benennen.

Begründet wird dies damit, dass aufgrund der Nutzung des an den Planstraßen gelegenen Gebäudes als Forschungs- und Innovationszentrum eines Softwareunternehmens, die Benennung einer Straße nach dem Erfinder des ersten Computers eine enge Beziehung zwischen Straßennamen und künftiger Nutzung des Geländes darstellt. Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung begrüßt. Mit Schreiben vom 08.07.2013 stimmte Herr Prof. Hasso Plattner der Benennung zu.

Es wird daher beantragt, die Planstraßen G1, G2 und G3 in

"Konrad-Zuse-Ring"

zu benennen.

Vorschläge für die noch übrigen Straßen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 werden von der Hasso Plattner Capital GmbH in Kürze unterbreitet.

Ich bitte Sie, über den eingebrachten Vorschlag zu beraten und mir das Ergebnis mitzuteilen, damit die Beschlussvorlage für die Stadtverordnentenversammlung vorbereitet werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Loyal-Wieck von meinem zuständigen Fachbereich Grünund Verkehrsflächen zur Verfügung.

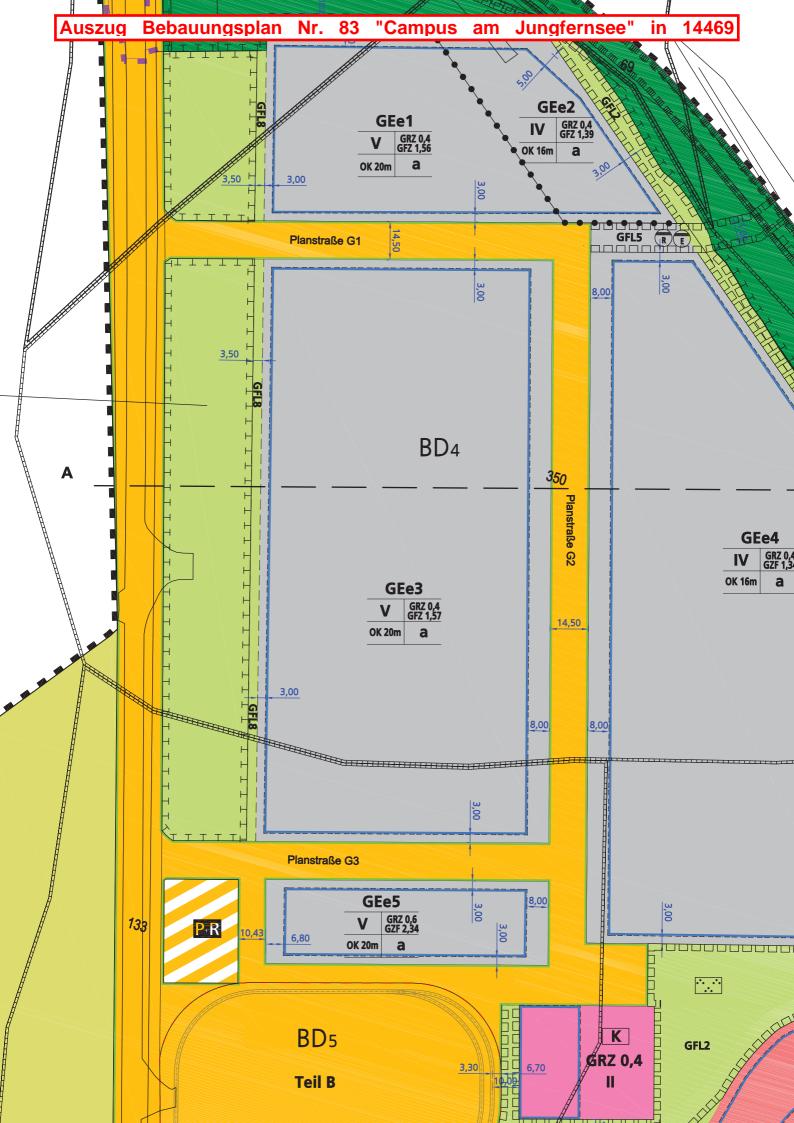
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Goetzmann für den

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Anlagen

- Plan mit Darstellung der zu benennenden Planstraßen G1, G2 und G3 (8-fach)



4714 – SB-4714-11-04 Herr Loyal-Wieck, 2714

Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung

Straßenbenennung im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam hier: Bebauungsplangebiet Groß Glienicke Nr. 11A "Waldsiedlung" – Quartier 2

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS Nr. 12/SVV/0247 vom 02.05.2013 wurde als erste Straße im Wohngebiet "Villenpark Potsdam Groß Glienicke" die neu entstehende Haupterschließungsstraße (Ringverlauf) in "Heinz-Sielmann-Ring" benannt.

In seiner Sitzung am 18.06.2013 beschloss der Ortsbeirat Groß Glienicke mit Beschluss Nr. 13/OBR/0091, die im 2. Bauabschnitt (Quartier 2) gelegene Straße zwischen Haus 5 und Preußenhalle nach Georg-Sigismund von Oppen zu benennen. Georg Sigismund von Oppen gehörte zur Verschwörergruppe des 20. Juli 1944 und war einer der vier Ordonanzoffiziere von Graf von Stauffenberg. Er ist auf Grund seiner Verbindung zu Potsdam auch in den Straßennamenpool der Landeshauptstadt Potsdam aufgenommen worden.

Es wird daher beantragt, die Straße im Quartier 2 in

"Von-Oppen-Weg"

zu benennen.

Die verkürzte Schreibweise wird damit begründet, dass der Ortsbeirat Groß Glienicke in seinem Beschluss vom 18.06.2013 den Straßennamen "Georg-Sigismund-von-Oppen-Weg" beschloss. Der Ortsbeirat selbst wies jedoch gleichermaßen darauf hin, dass eine Kürzung des Straßennamens zwingend erforderlich sein, da sonst die Gebrauchsfähigkeit leide. Die Kürzung des vorgeschlagenen Straßennamens auf "Von-Oppen-Weg" ist aus Sicht der Verwaltung die verträglichste und angemessenste Variante, da keine Informationen vorliegen, dass andere Familienmitglieder von Oppens bedenkliche Verbindungen zum Nationalsozialismus hatten.

Ich bitte Sie, über den eingebrachten Vorschlag zu beraten und mir das Ergebnis mitzuteilen, damit die Beschlussvorlage für die Stadtverordnentenversammlung vorbereitet werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Loyal-Wieck von meinem zuständigen Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung.

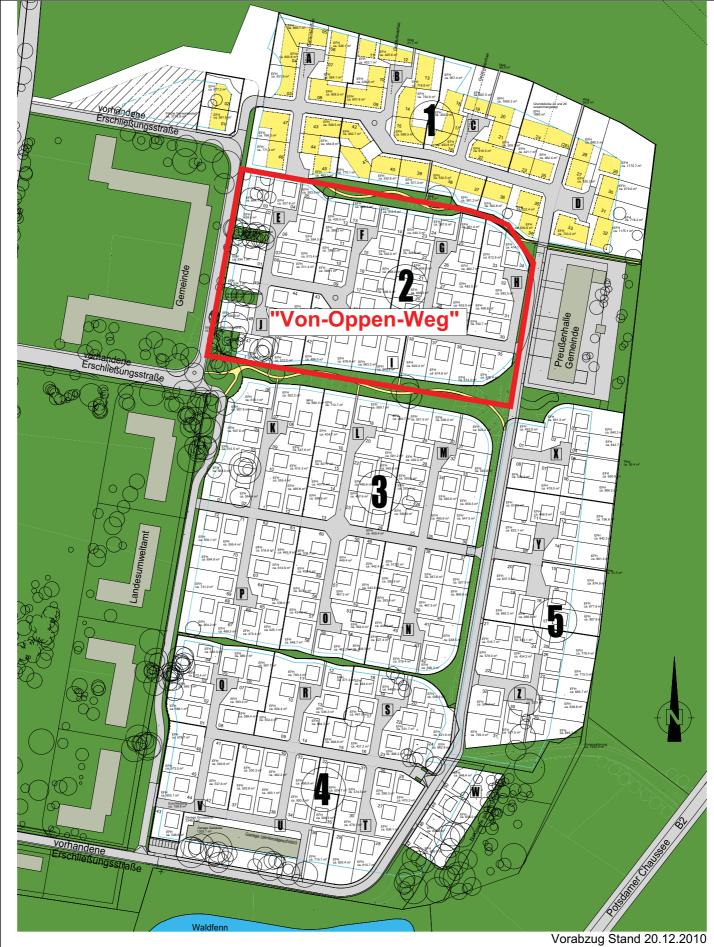
Mit freundlichen Grüßen

Matthias Klipp

Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Anlagen

- Plan mit Darstellung der zu benennenden Straße (8-fach)
- Beschluss des OBR Groß Glienicke Nr 13/OBR/0091 (8-fach)



Henpark Potsdam -**Groß Glienicke**

Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam - Groß Glienicke

Städtebauliche Konfiguration

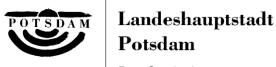
Quartier 1 bis 5 VORABZUG

ENTWURF

			٧,	<i>_</i> 1
Gebäudespiegel	EFH			A
Quartier 1	46			G
Quartier 2	49			A
Quartier 3	72			
Quartier 4	50	Maßstab:	Blatt:	R
Quartier 5	32	1:1000	WGG Q 01	1
		Datum:	Blattgröße:	T
EFH	ges. 249	10.12.2010	DIN A1	N
				_

GEWOBAG AG Riemeisterstr. 114 14169 Berlin Tel.: 030 - 813 32 96 Fax: 030 - 814 12 89 Mail: GA-HA@t-online.de

Tel.: 030 - 4708 - 20



Der Ortsbeirat

BESCHLUSS der 46. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Groß Glienicke am 18.06.2013

Straßennamen für Waldsiedlung Villenpark im 2. Bauabschnitt Vorlage: 13/OBR/0091

Der Ortsbeirat schlägt für die Straße im 2. Bauabschnitt zwischen Haus 5 und Preußenhalle vor: "Georg-Sigismund-von-Oppen-Weg".

Abstimmungsergebnis:

mit 5 Ja-Stimmen <u>angenommen</u>, bei 1 Stimmenthaltung.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommundes Ortsbeirates von der Beratung und Abs			Mitglieder
Dem Beschluss wird1_ Seite beigefüg	jt.		
Potsdam, den 19. Juni 2013	F.d.R.	B. Ernst Schriftführerin	

Begründung:

Der Weg durch Bauabschnitt 2 verläuft über den Platz, der ehemals Exerziergelände war. Daher sollte an dieser Stelle im Straßennamen ein historischer Bezug zur Militärgeschichte werden. Gebaut wurde die Kaserne im Nationalsozialismus ehrmachtskaserne. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, im Straßennamen bewusst einen Bezug zum Widerstand gegen das Hitlerregime herzustellen, der mit der Stadt Potsdam verbunden ist. Georg-Sigismund von Oppen (geb. 27. 1. 1923, gest. 22. 2. 2008) wohnte in der Nauener Vorstadt, gehörte hier dem Infanterieregiment 9 an (das maßgeblichen Anteil am Putsch des 20. Juli 1944 gegen Hitler hatte) und gehörte zur Verschwörergruppe des 20. Juli. Er war einer von 4 Ordonnanzoffizieren von Graf Stauffenberg, in der Nacht des Putsches im Bendlerblock, floh, wurde verhaftet, aus der Wehrmacht entlassen, kam aber mit dem Leben davon.

Von Oppen ist einer der Widerständler, die in den Potsdamer Namenspool von Dr. Arlt aufgenommen sind. Er ist keine durch Schicksal (er wurde nicht hingerichtet, hat Krieg und NS-System überlebt und dann in Argentinien als Kaufmann ein bürgerliches Leben gelebt) oder Berühmtheit herausgehobene Persönlichkeit des Widerstandes – aber gerade durch seine eher unauffällige, aber entschiedene Rolle beim 20. Juli 1944 als Namensgeber auf diesem ehemaligen Kasernengelände geeignet – denn auch die Kaserne hatte keine herausragende Bedeutung innerhalb der NS-Kasernenkomplexe. Zugleich ist sein Mut, in der Situation des Krieges und der totalen NS-Herrschaft sein Leben für seine Überzeugung zu riskieren und an der Anti-Hitler-Verschwörung teilzunehmen, ein guter Grund, die Straße nach ihm zu benennen.

2 Quellenangaben: Darstellung der Ereignisse am 20. Juli 1944 in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand im Internet einsehbar unter:

http://www.20-juli-44.de/pdf/1993 hammerstein.pdf

Todesanzeige: http://annikamueller.files.wordpress.com/2011/01/faz-musik-zwischentc3b6ne-29-3-2008.pdf

Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung

Straßenbenennung im OT Fahrland in 14476 Potsdam

hier: Bebauungsplangebiet Nr. 03 Fahrland - "Am Upstallgraben" / Planstraßen 4, 5, 6, 7

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS Nr. 11/SVV/0353 vom 27.06.2011 wurde als erste Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 3 Fahrland – "Am Upstallgraben" die Planstraße 10 in "Müllerweg" benannt.

In seiner Sitzung am 21.08.2013 beschloss der Ortsbeirat Fahrland mit Beschluss Nr. 13/OBR/0096, nun die Planstraßen 4, 5, 6 und 7 zu benennen. Der Investor unterbreitete im Vorfeld Straßennamenvorschläge, die jedoch vom Ortsbeirat Fahrland in Gänze abgelehnt wurden. So wurden vom Investor Vorschläge von Vogelarten unterbreitet, die in der Landeshauptstadt Potsdam gar nicht siedeln, so dass die vorgeschlagenen Straßennamen keinen Bezug zum Ortsteil Fahrland gehabt hätten.

Der Ortsbeirat Fahrland beschloss folglich mit Beschluss Nr. 13/OBR/0096 nur ortsteilverbundene Straßennamen, die z.B. geographische oder faunistische Hintergründe besitzen oder der Partnergemeinde Rönsahl gewidmet sind, zu vergeben.

Es wird daher beantragt, die nachfolgend genannten Planstraßenverläufe wie folgt zu benennen:

Planstraße 4:

"Am Upstallgraben"

Planstraße 5:

"Rönsahler Straße"

Planstraße 6:

"Zum Storchennest"

Planstraße 7:

"Schmidtweg"

Ich bitte Sie, über die eingebrachten Vorschläge zu beraten und mir das Ergebnis mitzuteilen, damit die Beschlussvorlage für die Stadtverordnentenversammlung vorbereitet werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Loyal-Wieck von meinem zuständigen Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung.

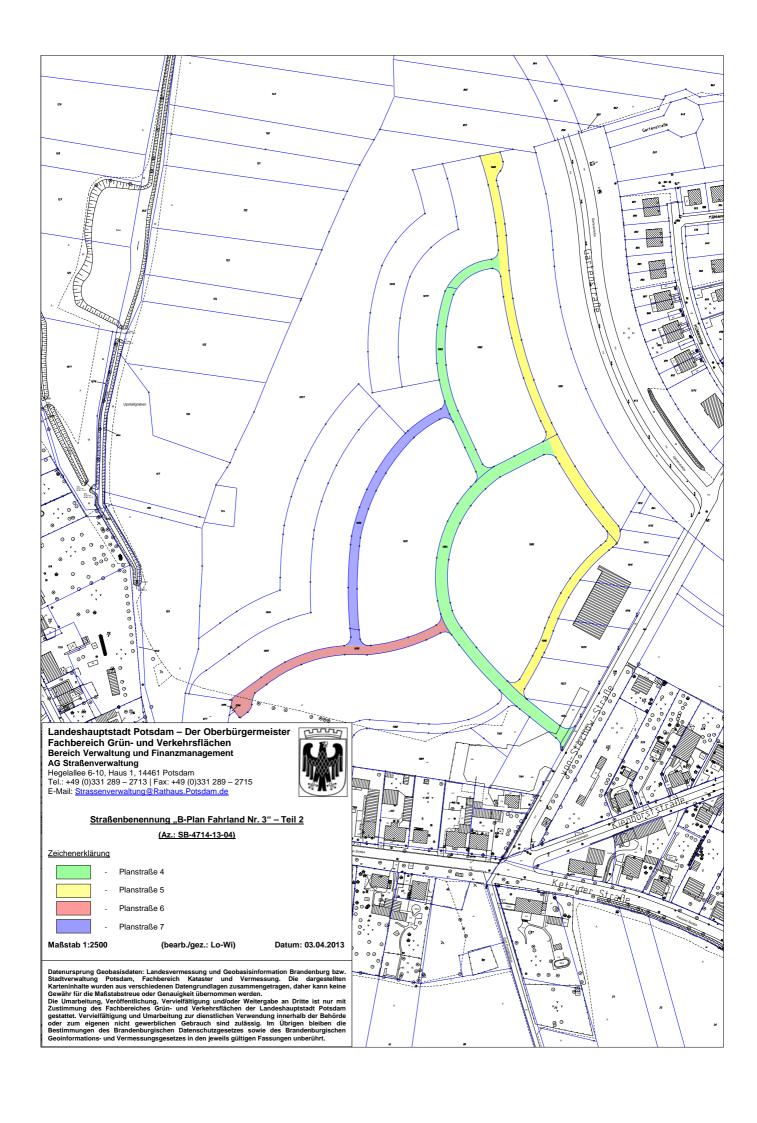
Mit freundlichen Grüßen

Matthias Klipp

Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Anlagen

- Plan mit Darstellung der zu benennenden Straßen (8-fach)
- Beschluss des OBR Fahrland Nr. 13/OBR/0096 (8-fach)





Der Ortsbeirat

BESCHLUSS der 50. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fahrland am 21.08.2013

Straßennamen Bebauungsplan Fahrland Nr. 3 "Am Upstallgraben", 1. Änderung Vorlage: 13/OBR/0096

Der Ortsbeirat Fahrland schlägt für die im Bebauungsplangebiet zu benennenden Erschließungsstraßen die nachfolgenden Namen vor:

- Planstraße 4: "Am Upstallgraben"
- Planstraße 5: "Rönsahler Straße"
- Planstraße 6: "Zum Storchennest"
- Planstraße 7: "Schmidtweg"

Abstimmungsergebnis: einstimmig **angenommen**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlosse	,
Dem Beschluss werden0 Seiten beigefügt.	
Potsdam, den 22. August 2013	P. Seidel-Fisch Schriftführerin

4714 – SB-4714-13-10 Herr Loyal-Wieck, 2714

Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung

Straßenbenennung in 14467 Potsdam hier: Bebauungsplangebiet Nr. SAN-P 13 "Havelufer / Alte Fahrt"

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS Nr. 09/SVV/0331 vom 06.05.2009 wurde die ehem. "Humboldtstraße", gelegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. SAN-P 10 "Landtagsneubau" gemäß historischem Stadtgrundriss offiziell rückbenannt.

Nunmehr ist auch der Bebauungsplan Nr. SAN-P 13, direkt angrenzend an den SAN-P 10, rechtsverbindlich beschlossen worden. Innerhalb des Geltungsbereiches des SAN-P 13 und anschließend an die fast fertig gestellte "Humboldtstraße" ist ebenfalls nach historischem Stadtgrundriss auch die ehem. "Brauerstraße" als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, der historische Straßenverlauf soll somit zumindest teilweise wieder aufleben.

Da zwischenzeitlich bereits umfangreiche Grundstücksverkäufe im Rahmen der Wiedergewinnung der historischen Stadtmitte stattgefunden haben und die Grundstückserwerber kurzfristig mit den Bautätigkeiten beginnen wollen, ist es erforderlich, auch die ehem. "Brauerstraße" offiziell rückzubenennen.

Es wird daher beantragt, die im Bebauungsplan Nr. SAN-P 13 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte ehem. Brauerstraße in

"Brauerstraße"

rückzubenennen.

Ich bitte Sie, über den eingebrachten Vorschlag zu beraten und mir das Ergebnis mitzuteilen, damit die Beschlussvorlage für die Stadtverordnentenversammlung vorbereitet werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Loyal-Wieck von meinem zuständigen Fachbereich Grünund Verkehrsflächen zur Verfügung.

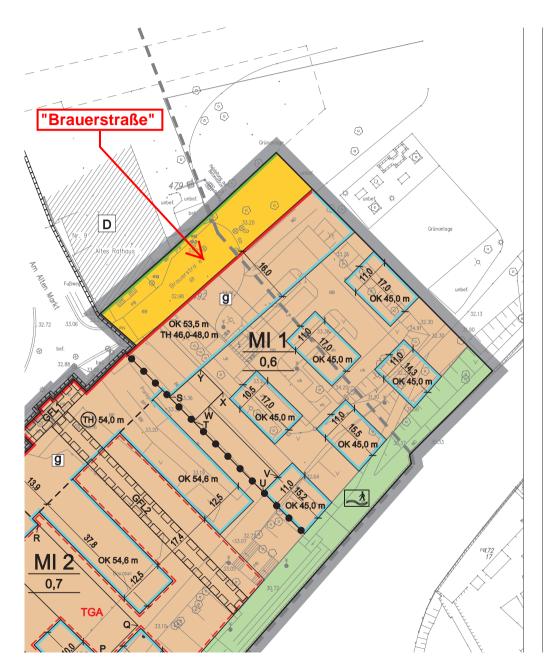
Mit freundlichen Grüßen

Matthias Klipp

Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Anlagen

- Plan mit Darstellung der zu benennenden Straße (1 Blatt, 8-fach)



Auszug Bebauungsplan Nr. SAN-P 13 "Havelufer / Alte Fahrt"

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

8,0

OK

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (MI) MI

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

Kerngebietgebiet (MK) MK

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 7 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NHN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Traufhöhe baulicher Anlagen als zwingendes Maß in m über NHN (TH)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NHN TH

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Traufhöhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß in TH 46,0-48,0 m

m über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Geschlossene Bauweise g

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfäche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen und Erhaltung von Bäumen



Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Uferpromenade (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



zurückgestellt

Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0526

Der Oberbürgermeister

Betreff:	öffentlich		
Zusammenführung von Kulturland Brandenburg e.V. und Haus der Brandenburgisch- Preußischen Geschichte gGmbH			
Einreicher: FB Kultur und Museum	Erstellungsdatu Eingang 902:		8.2013 8.2013
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium			
04.09.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam			
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Im Rahmen der Zusammenführung von Kulturland Brandenburg e.V. und Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gemeinnützige GmbH - übernimmt die Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gGmbH (HBPG) die Aufgaben der Kulturland Brandenburg e.V. (KLB e.V.) und wird mit dem weiteren Gesellschafter Land Brandenburg als gGmbH mit neuem Namen weitergeführt, - werden die Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Potsdam an der neuen Gesellschaft (ehemals HBPG) von 33 % auf 25,02 % reduziert, - erhält die neue Gesellschaft den als Anlage 2 a beiliegenden Gesellschaftsvertrag, wobei der Gesellschaftszweck der HBPG in § 2 des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 2 b erweitert wird. Im Weiteren wir dem Konzept gemäß Anlage 1 und der Änderung der Verwaltungsvereinbarung gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf zugestimmt.			
Entscheidungsergebnis			
Gremium:	Sitzung am:		
einstimmig mit Stimmen- Ja Nein Enthaltung mehrheit	überwiesen in den A	usschuss:	
erledigt abgelehnt	Wiedervorlage:		

zurückgezogen

Demografische Auswirkungen:				
Klimatische Auswirkungen:				
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	☐ Nein		
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirk beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekos		enanteil, Leistungen Dritter	(ohne öffentl. Förderung),	
Haushaltsplanung im Haushalt 201 Verwaltungsvereinbarung (Anlage Geschäftsjahre durch die Landesha geleistet werden: Für das Jahr 2014: 55.800,00 € Für das Jahr 2015: 58.400,00 € Für das Jahr 2016: 61.000,00 €. Darin enthalten ist jeweils der Ante	Für das Jahr 2014: 55.800,00 € Für das Jahr 2015: 58.400,00 €			
Des Weiteren stellt die LHP, wie die Jahre zuvor auch, zwei Personalstellen. Gemäß der aktuellen Haushaltsplanung 2013/2014 sind für die ersten 3 Geschäftsjahre zusätzlich zu den Transferaufwendungen folgende Personalaufwendungen geplant: Für das Jahr 2014: 131.900,00 € Für das Jahr 2015: 134.000,00 € Für das Jahr 2016: 135.900,00 €. Darin enthalten sind etwaige Tariferhöhungen. Kumuliert ergibt dies eine Gesamtsumme in Höhe von 187.700,00 € in 2014, 192.400,00 € in 2015 und 196.900,00 € in 2016.				
Mit der Übertragung der Aufgaben und des Personals von KLB e.V. auf die HBPG gGmbH sind keine über die bisherige Haushaltsplanung der LHP hinausgehende Mittelbereitstellung und Personalgestellung durch die LHP verbunden. Dies wird durch Landesmittel für das mehrheitliche Landesunternehmen zur Verfügung gestellt.				
		ggf	. Folgeblätter beifügen	
Oberbürgermeister	Geschäftsb	ereich 1	Geschäftsbereich 2	
	Geschäftsb	ereich 3	Geschäftsbereich 4	

Begründung:

1. Konzept zur Zusammenführung KLB e.V. HBPG gGmbH

Die Einrichtungen HBPG und KLB fördern nicht nur die kulturelle Identität des Landes Brandenburg, sondern stärken auch mit divergierenden Veranstaltungs- und Ausstellungsangeboten die touristische Vielfalt. Dabei legen beide Einrichtungen Ihren Schwerpunkt auf den Austausch und die Vermittlung brandenburgisch-preußischer Geschichte.

Entsprechend der Modernisierungsvorhabeplanung der Landesregierung für die 5. Legislaturperiode vom 14.11.2011 ist eine Zusammenführung von der HBPG gGmbH und KLB mit dem Ziel die Steuerungsprozesse sowie die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit der durch diese Institutionen wahrgenommenen Aufgaben zu verbessern, geprüft worden. Die Ergebnisse der Prüfung lassen einen absehbaren Mehrwert sowohl für das Land als auch für die Stadt erkennen.

Der Mehrwert für die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) liegt insbesondere in dem durch die fusionierte Einrichtung herbeigeführte Stärkung der Aktivitäten in der Potsdamer Mitte und dem daraus zu erwartenden Besucherzuwachs. Des Weiteren profitiert die LHP durch einen fachlichen Austausch und eine thematische Vernetzung mit kulturellen Akteuren im Land Brandenburg, auf Grund einer guten Vernetzung des KLB mit anderen Akteuren in der Kultur und in anderen Bereichen wie der Wissenschaft, Bildung und Stadtgestaltung. Die historischen Mitte Potsdams soll im Rahmen der fusionierten Einrichtung, durch die Implementierung gemeinsamer attraktiver Projekte, offensiv als lebendiger Kulturstandort entwickelt und vermarktet werden. Dabei wird auf die ausgebaute Marketingkompetenz des KLB zurückgegriffen. Darüber hinaus ist es geplant, eine zentrale Ausstellung eines Kulturlandthemenjahres im HBPG und somit in der LHP zu entwickeln. Auch im Rahmen von Landesausstellungen im Land Brandenburg außerhalb der LHP soll mindestens ein hochkarätiges, mit der LHP abgestimmtes, Event in der LHP stattfinden.

Im Fokus der Fusionierung steht nicht nur die Betreuung und Weiterentwicklung der Dauerausstellung zur Landesgeschichte im HBPG, sondern auch die allgemeine Weiterentwicklung von Angeboten der kulturellen Bildung. Eine Steigerung der Ausstrahlung der Ausstellungen im Kutschstall sowie verschiedener Projekte vor Ort und im Land, wird seitens der fusionierten Einrichtung angestrebt. Neben einem geschlossenen und starken Auftritt des Landes gemeinsam mit der LHP nach außen, führt die Fusionierung zu einer höheren Effizienz und Effektivität bei der Aufgabenerfüllung. So profitiert die LHP durch mögliche Synergieeffekte.

Ein Verbleib der LHP in der fusionierten Einrichtung ist nicht nur auf Grund des am Neuen Markt gelegenen Kutschstalls sinnvoll, sondern auch auf Grund der Tatsache, dass die Landesgeschichte Brandenburgs inhaltlich zahlreiche Bezüge zur Stadtgeschichte Potsdams aufweist.

Das HBPG erreicht durch die Fusion eine höhere Planungssicherheit, in dem die strukturelle Unterfinanzierung abgemildert wird und die bis dato vor allem von KLB gewährten Projektmittel institutionell verankert werden sollen. Auch ist es beabsichtigt, die beiden halben Stellen des HBPG in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Projektverwaltung auf volle Stellen aufzustocken.

Das Konzept ist in der Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügt.

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der HBPG gGmbH

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 10.04.2002, Drucksache Nr. 02/SVV/0165, wurde durch notarielle Beurkundung am 14.03.2003 die Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gemeinnützige GmbH (HBPG gGmbH) errichtet und am 06.05.2003 im Handelsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

Gesellschafter sind mit 67 % Geschäftsanteil das Land Brandenburg und mit 33 % Geschäftsanteil die Landeshauptstadt Potsdam (LHP).

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Kutschstalls, Am neuen Markt 9 in 14467 Potsdam, als multifunktionales Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude sowie die Erforschung und Erschließung des historischen Erbes, insbesondere durch:

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art sowie von Ausstellungen, vornehmlich zur Geschichte Brandenburgs, Preußens und Potsdams,
- Kooperationen mit den Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam und der Region,
- Übernahme von Trägerschaften für Projekte, die sich der Erforschung und Erschließung des historischen Erbes widmen,
- Entwicklung von Strategien und Konzepten zur Erforschung und Erschließung des historischen Erbes,
- Verbreitung von Forschungsergebnissen zum historischen Erbe.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, da sie nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Die HBPG gGmbH erfüllt Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf, wonach u.a. die Entwicklung des kulturellen Lebens und die Vermittlung des kulturellen Erbes zu den Selbstverwaltungsaufgaben der LHP gehören.

Die Organe der HBPG gGmbH sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Wiss. Beirat.
- die Geschäftsführung (1 Geschäftsführer/Geschäftsführender Direktor).

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit satzungsgemäß aus 7 Mitgliedern und ist wie folgt zusammengesetzt:

- die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied entsendet das Land Brandenburg,
- die/den stellvertretenden Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied entsendet die LHP,
- drei Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt; davon zwei auf Vorschlag des Landes Brandenburg.

Durch die beiden Gesellschafter LHP und Land Brandenburg wird jährlich eine Sockelfinanzierung des Unternehmens im Wege der institutionellen Förderung gewährt. Für die Projektarbeit zur Umsetzung der Ziele der Gesellschaft – Ausstellungen und Veranstaltungen – müssen in der Hauptsache Drittmittel durch das Unternehmen eingeworben werden. Die erforderliche Drittmittelakquise wird von der HBPG gGmbH sehr erfolgreich durchgeführt. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist stabil.

Im Kutschstallgebäude am Neuen Markt werden eine ständige Ausstellung zur Geschichte Brandenburg-Preußens sowie Sonderausstellungen dem Publikum präsentiert. Durch ein vielfältiges Begleitprogramm (Vorträge, Veranstaltungsforen, museumspäd. Angebote für Schüler u.v.m.) konnte die Attraktivität des Hauses seit seinem Bestehen kontinuierlich gesteigert werden.

In 2012 hatte die HBPG gGmbH insgesamt 60.200 Besucher/innen zu verzeichnen. Dies entspricht einer Steigerung von 19 % gegenüber dem Vorjahr. Seit seiner Gründung in 2003 hat sich das Unternehmen einen außerordentlich guten Ruf in der Museums- und Ausstellungslandschaft erworben; es besteht zudem eine erfolgreiche Kooperation mit dem Potsdam-Museum.

Aktuell ist die HBPG gGmbH u.a. dabei, die erste Landesausstellung in Doberlug-Kirchhain im Jahr 2014 vorzubereiten.

Um die weitere Entwicklung der HBPG gGmbH zu forcieren, soll nunmehr u.a. eine Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes um das Aufgabenspektrum des KLB e.V. erfolgen und Kräfte gebündelt werden (s. Konzept).

Handlungsbedarf:

Das MWFK und das MdF erklärten einvernehmlich, dass das Land Brandenburg den Verbleib der LHP als Gesellschafterin in der HBPG gGmbH im Rahmen der Zusammenführung des KLB e.V. und der HBPG gGmbH ausdrücklich begrüßen würde. Die städtischen Interessen sollen im Prozess der Zusammenführung der Aufgaben und des Personals beider Einrichtungen gewahrt bleiben.

Auf der Basis des Konzeptes zur Zusammenführung von KLB e.V. und HBPG gGmbH soll der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens dahingehend geändert werden, dass der bisherige Gesellschaftsgegenstand der HBPG gGmbH u.a. um die satzungsmäßigen Aufgaben des KLB e.V. erweitert und fortentwickelt wird. Zudem sollen auch städtische Belange, wie z. B. ein übergreifendes Marketing für Kooperationsprojekte mit ausgewählten Kulturakteuren der historischen Innenstadt Potsdams, berücksichtigt werden.

Da sich das Landesinteresse am Unternehmen aufgrund der v.g. Zusammenführung vergrößern wird, ist eine Reduzierung des städtischen Geschäftsanteils zugunsten einer Erhöhung des Landesanteils vorgesehen.

Das zukünftige Geschäftsanteilsverhältnis soll demnach wie folgt ausgestaltet werden:

- 74,98 % Land Brandenburg,
- 25,02 % LHP.

Die geplante Reduzierung des städtischen Geschäftsanteils von derzeit 33 % um 7,98 % auf 25,02 % steht der Aufrechterhaltung der städtischen Interessen nicht entgegen; der Einfluss der LHP als Gesellschafterin bei der Gesellschaft kann gewahrt bleiben.

Damit der städtische Einfluss auch im Gesellschaftsvertrag gesichert wird, ist eine qualifizierte Mehrheit bei den wesentlichen Beschlussfassungen des Zustimmungskataloges der Gesellschafterversammlung im neuen Gesellschaftsvertrag vorgesehen; die LHP hat somit bei wichtigen Gesellschafterentscheidungen ein sog. Vetorecht.

Des Weiteren ist vorgesehen, den Aufsichtsrat aufgrund des sich vergrößernden Aufgabenspektrums der Gesellschaft von derzeit 7 Mitglieder auf 9 Mitglieder zu vergrößern. Die LHP soll ein weiteres Mandat gemäß § 11 Abs. 1 lit. c) GV (Wahl durch die Gesellschafterversammlung) bekommen. Demnach würden die LHP 4 Aufsichtsratssitze und das Land Brandenburg 5 Sitze im Überwachungsorgan erhalten. Das Anteilsverhältnis der LHP im Aufsichtsrat würde damit sogar 44.4 % betragen, was im städtischen Interesse liegt.

Bei der Zusammenführung der o.g. Einrichtungen sollen die Ausrichtung des Unternehmens auf den öffentliche Zweck und die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der LHP auch zukünftig sichergestellt werden.

Der künftige Name der Gesellschaft ist noch nicht verhandelt bzw. vereinbart worden. Hierzu werden gegenwärtig noch Abstimmungen im MWFK vorgenommen, bevor ein Namensvorschlag der LHP unterbreitet werden kann. Eine Umfirmierung ist vorgesehen.

Der neue Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 2 a der Beschlussvorlage beigefügt. Die Änderung bzw. Erweiterung des bisherigen Gesellschaftszweckes der HBPG ist zudem in einer Synopse dargestellt, welche ebenfalls als Anlage 2 b beigefügt ist.

Ausblick:

Soweit die SVV dem Konzept zur Zusammenführung von KLB e.V. und HBPG gGmbH und den Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Verwaltungsvereinbarung zustimmen sollte, ist im SVV Anschluss an die Beschlussfassung der eine Beschlussfassung Gesellschafterversammlung der erforderlichen der HBPG gGmbH geplant, in die

Gesellschafterbeschlüsse zur Gesellschaftsvertragsänderung gefasst werden sollen. Ferner soll die notwendige notarielle Beurkundung erfolgen.

Die Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes ist in dem Zusammenhang auch der Kommunalaufsicht (Ministerium des Innern) gemäß § 100 Satz 1 Nr. 1 BbgKVerf anzuzeigen.

Die umzufirmierende Gesellschaft soll ab dem 01.01.2014 ihre Tätigkeit mit dem erweiterten Gesellschaftsgegenstand als gemeinnütziges Unternehmen fortführen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf bedarf die Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder –gegenstandes der Zustimmung und Entscheidung der SVV.

Zudem entscheidet die SVV gemäß § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

3. Änderung der Verwaltungsvereinbarung

Die bisherige Finanzierungsvereinbarung vom 19.05.2003 regelte die Finanzierung und den Betrieb der HBPG gGmbH. Der institutionelle Zuwendungsbedarf der HBPG gGmbH orientierte sich an dem bisherigen Geschäftsanteilverhältnis beider Gesellschafter nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte und auf der Grundlage eines einvernehmlich verhandelten Wirtschaftsplans. Nach Wegfall der HV-Mittel erfolgte eine Kompensation der Gelder durch Zuwendungen seitens des Landes.

Die neue Verwaltungsvereinbarung (Anlage 3) regelt die Finanzierung und den Betrieb der neuen Gesellschaft. Sie soll zum 01.01.2014 Inkrafttreten. In Bezug auf die Finanzierung sind im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung der LHP die für die Jahre 2014 bis 2016 geplanten Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts und eines einvernehmlich verhandelten Wirtschaftsplans eingeplant (s. finanzielle Auswirkungen). Ein nach den Geschäftsanteilverhältnissen orientierter Zuwendungsbedarf der N.N. gGmbH ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung nicht vorgesehen. In Bezug auf das durch die LHP zur Verfügung zu stellende Personal soll ein Personalgestellungsvertrag geschlossen werden.

Die Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren ab Inkrafttreten geschlossen. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung werden die Vertragspartner über die weitere Finanzierung der N.N. gGmbH und den Abschluss einer neuen Verwaltungsvereinbarung verhandeln.

Des Weiteren sieht die Verwaltungsvereinbarung auch zukünftig eine Kooperation zwischen der N.N. gGmbH und dem Potsdam Museum, welche im Rahmen eines Vertrages geregelt werden soll, vor.

Anlagen:

- 1. Konzept zur Zusammenführung von KLB e.V. und HBPG gGmbH
- 2. Gesellschaftsvertrag (2 a) und Synopse zu § 2 Gesellschaftszweck (2 b)
- 3. Verwaltungsvereinbarung in neuer Fassung

Stand: 04.06.2013

Konzeptpapier für eine Fusion der Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gGmbH (HBPG) und Kulturland Brandenburg e.V. (KLB)

I. Ausgangslage

Mit KLB und HBPG gibt es derzeit zwei Einrichtungen im Land, die mit unterschiedlichen Akzentsetzungen Veranstaltungen und Ausstellungen zur Stärkung der touristischen Angebote und zur Förderung der kulturellen Identität des Landes anbieten. Beide Einrichtungen legen dabei entsprechend ihrer jeweiligen Gründungsidee einen Schwerpunkt auf den Austausch und die Vermittlung brandenburgisch-preußischer Geschichte.

1. HBPG

Nach dem in der Satzung formulierten Unternehmensgegenstand nimmt das HBPG diese Aufgaben v.a. mit dem Betrieb des Kutschstalls wahr, in dem seit 2003 die ständige Ausstellung zur Landesgeschichte sowie wechselnde Ausstellungen und Veranstaltungen, die sich mit Themen der Geschichte, Gegenwart und Zukunft Brandenburgs beschäftigen, angeboten werden¹. Nach der ursprünglichen Gründungsidee war der Auftrag des HBPG im Sinne eines "Kompetenzzentrums Landesgeschichte" mit dem Schwerpunkt Brandenburg-Preußen noch weiter gefasst. Neben der Funktion als "Schaufenster" für Museen, Sammlungen, Bildungseinrichtungen etc. in Brandenburg sollte ein wichtiges Ziel die Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Potsdam und eine Stärkung der touristischen Angebote im Land sein.

Die **Stärken des HBPG** liegen in der Konzeption größerer, wissenschaftlich begleiteter Ausstellungen auf dem Gebiet der Landesgeschichte, in der kulturellen Bildung einschließlich der Museumspädagogik, in der Realisierung wissenschaftlicher Vorhaben und in der projektbezogenen Vernetzung mit Museen, wissenschaftlichen Institutionen sowie Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Initiativen auf dem Feld der Landesgeschichte und Zeitgeschichte.

Als ungünstig hat sich die Lage des Kutschstalls am neuen Markt sowie die begrenzte Attraktivität der Ausstellungsräume des HBPG mit sehr hohen Betriebskosten herausgestellt. Mit der auf die Sicherung der finanziellen Grundausstattung des Hauses angelegten institutionellen Förderung kann nur eine begrenzte kulturtouristische Wirksamkeit in Potsdam sowie eine begrenzte Wirkung in das Land Brandenburg (z.B. über das erfolgreiche Projekt "Ein Tag in Potsdam") erreicht werden. Nicht leichter wird die Situation für das HBPG durch aktuelle Entwicklungen wie die Neuansiedlung des Potsdam-Museums am Alten Markt und die dort um den Landtagsneubau entstehende neue Potsdamer Mitte.

2. KLB

Satzungsgemäßer Zweck des KLB ist es, die kulturelle Entwicklung des Landes zu fördern sowie die kulturelle Infrastruktur des Landes nachhaltig zu stärken und die Vernetzung mit benachbarten Kulturregionen zu unterstützen. Gemäß Satzung soll dies vorrangig über die Erschließung des kulturhistorischen Erbes des Landes und seiner Regionen sowie über die Aufbereitung und Darstellung von bedeutenden kulturhistorischen und künstlerischen Leistungen und einzigartigen Sammlungen erfolgen. Gemäß § 2 der Satzung ist Ziel des Vereins, die Identität der Bürger des Landes mit Geschichte und Kultur zu stär-

¹ Gemäß Kaufvertrag läuft die Zweckbindung für das Kutschstallgebäude zur Darstellung Brandenburgisch-Preußischer Geschichte bis zum 28.06.2019. Wird die Zweckbindung nicht erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von ca. 1 Mio. € zzgl. Zinsen zu verlangen. Eine weitere zu berücksichtigende Zweckbindung für das Kutschstallgebäude ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid des MWE für die Sanierungsförderung aus dem Jahr 1999. Die dort aufgenommenen Auflagen "Beitrag zur Förderung der touristischen Entwicklung" und "Beteiligung der Stadt Potsdam am Betrieb des HBPG binden das HBPG noch mindestens bis 2019 (*vertiefte Prüfung steht noch aus*)

ken und das kulturhistorische Erbe Brandenburgs attraktiv für Besucher und Gäste des Landes aufzuarbeiten und zu vermitteln. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch überregional bzw. landesweit auszurichtende Ausstellungen und Veranstaltungen, durch die Fortführung, Weiterentwicklung und Vermarktung der Themenjahre "Kulturland Brandenburg" sowie die Durchführung von Studientagungen, Kolloquien, Vorträgen und kulturpädagogischer Bildungsarbeit. Hier werden auch die **Schnittmengen zum Gründungsauftrag des HBPG** deutlich.

KLB erfüllt gleichzeitig die Aufgaben eines serviceorientierten Kulturbüros für das Land und die kulturellen Akteure, indem Netzwerke initiiert und gefördert, kooperative und interkommunale Projekte entwickelt und koordiniert werden. Im Unterschied zum HBPG kann KLB als eine "mobile Einsatztruppe" in dem Sinne charakterisiert werden, dass aus der kulturellen Praxis und den Netzwerken heraus aktuelle Themen und Projekte im gesamten Land aufgegriffen werden, die dann über die Infrastruktur der Geschäftsstelle gestützt, fachlich und organisatorisch begleitet und befördert werden.

Die Stärken des KLB liegen in seiner hohen Flexibilität, der guten Vernetzung mit anderen Akteuren in der Kultur und in anderen Politikbereichen (z.B. Wiss., Bildung, Stadtgestaltung, Ländlicher Raum), in der nachhaltigen Weiterentwicklung und Vermarktung der Kulturland-Themenjahre, in der Wirkung in die Fläche sowie dessen Marketingkompetenz.

Die fehlende institutionelle Absicherung und die dadurch bedingten unsicheren Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher aufgrund der jährlichen Projektförderung jeweils neue Monatsund Jahresverträge erhalten, sind für eine dauerhafte konzeptionelle Ausrichtung als hinderlich einzustufen - zumal das Land am Konzept der Kulturland-Themenjahre festhalten möchte.

II. Kulturpolitische Ziele des Landes

Die Aufgabenprofile beider Einrichtungen sind grundsätzlich für eine Fusion geeignet. Eine Fusion ist allerdings nur sinnvoll, wenn sie einen **Mehrwert** gegenüber dem Status quo oder einer engeren Kooperation beider Einrichtungen darstellt. Dieser Mehrwert kann wie folgt beschrieben werden:

1. Schaffung eines starken Partners für das Land

Mit der Fusion wird das Ziel verfolgt, einen starken Partner für das Land zu schaffen, mit dem es gemeinsam seine kulturpolitischen Vorstellungen, z.B. die Durchführung von Landesausstellungen, bestmöglich umsetzen kann. Die zusammengeführte Institution mit dem Land als Mehrheitseigentümer erleichtert die Binnensteuerung, wie sie über einen Kooperationsvertrag allein nicht möglich wäre. Auch Kooperationen mit weiteren Partnern werden durch ein gemeinsames Dach erleichtert.

2. Bessere Ausstattung und Planungssicherheit

Die Fusion bietet die Chance, die gemessen an den satzungsgemäßen Aufgaben tendenzielle strukturelle Unterfinanzierung des HBPG abzumildern. Die Kulturlandthemenjahre können durch die Ausweitung der institutionellen Förderung auf die fusionierte Einrichtung besser abgesichert werden. Neben der dadurch auch möglichen dauerhaften Sicherung der Arbeitsverhältnisse ist beabsichtigt, die beiden halben Stellen des HBPG in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Projektverwaltung auf volle Stellen aufzustocken. Die den beiden getrennten Einrichtungen bisher über Projektmittel zur Verfügung gestellten Mittel sollen institutionell verankert werden. Zur Durchführung der Themenjahre soll die fusionierte Gesellschaft - wie bisher KLB – über einen Beleihungsvertrag Fördermittel an Projektträger weitergeben dürfen.

3. Stärkung der Themenjahre "Kulturland Brandenburg"

Die Themenjahre von "Kulturland Brandenburg", an denen das Land festhalten will, sollen weiterhin weitgehend dezentral angelegt sein, allerdings mit weniger, dafür herausgehobenen und inhaltlich profilierten Einzelprojekten. Die Marke "Kulturland Brandenburg" soll durch die Fusion gestärkt werden. In der fusionierten Einrichtung wird es erstmals möglich sein, die Kulturlandthemenjahre mit einem den Aufgaben angemessenen festen Personalstamm zu planen. Weitere Projekte auf dem Gebiet des Kulturtourismus und der Kulturellen Bildung können mittel- und langfristig vorbereitet, beworben und vermarktet werden. Zusammen mit der unmittelbaren Nutzbarmachung der wissenschaftlich-konzeptionellen Kompetenz des HBPG und dem Netz an Kooperationsbeziehungen beider Einrichtungen auf den Gebieten der Landesgeschichte und der Museen wird eine neue Qualität konzeptioneller Arbeit ermöglicht und die Nachhaltigkeit der Kulturlandthemenjahre gesichert.

4. Bessere Darstellung und Vermittlung von Landesgeschichte in der Landeshauptstadt Potsdam und in den Regionen des Landes

Die Darstellung von Landesgeschichte soll an einem zentralen Ort (wegen der notwendigen Zweckbindung auf jeden Fall bis 2019 Am Neuen Markt/Kutschstall), aber auch in der Fläche ausgebaut und damit für die Besucher sichtbarer bzw. attraktiver werden. So wie Kulturland einerseits von den Kernkompetenzen des HBPG profitieren wird, kann das HBPG andererseits die besondere Marketingkompetenz und die kulturellen Netzwerke von KLB für die beschriebenen Ziele nutzen. Das organisatorische Zusammengehen beider Einrichtungen ermöglicht es, gezielt gemeinsame Projekte sowie ein integriertes Konzept zu entwickeln, landesgeschichtliche Ausstellungen sowie Veranstaltungen mit den Kulturlandthemenjahren und den kulturellen Akteuren vor Ort in der Fläche eng miteinander zu verzahnen. Einen wichtigen Bestandteil der landesgeschichtlichen Darstellung und der museumspädagogischen Arbeit bildet auch weiterhin die Dauerausstellung im Kutschstall, die allerdings nach Standards moderner Museumspräsentationen bzw. unter Einbeziehung neuer Medien weiter entwickelt werden soll. Die ursprüngliche Gründungsidee des HBPG, die Entwicklung und Präsentation von landesgeschichtlichen Themen in ganz Brandenburg in Kooperation mit den kulturellen Netzwerken, kann in der fusionierten Einrichtung besser umgesetzt werden. Mit dieser geschärften Profilierung könnte das HBPG seine Funktion als Vermittler von Landesgeschichte noch eindeutiger gegenüber dem Potsdam Museum besetzen.

5. Integriertes Konzept für die Landesausstellungen

Besonders wichtig ist die Verzahnung der Kulturlandprojekte mit den Landesausstellungen, die alle vier bis fünf Jahre als kulturelles überregionales "Highlight" stattfinden sollen, das geeignet ist, die Kultur des Landes gemeinsam mit finanzstarken Sponsoren über seine Grenzen hinweg bekannt zu machen. Die organisatorische Einbindung dürfte die gewünschte Verzahnung und integrierte Konzeption von Landesausstellung und Themenjahr weiter befördern. Ressourcen können effektiv genutzt und die öffentliche Aufmerksamkeit kann besser gesteuert werden.

6. Starker Auftritt nach außen

Die Fusion ermöglicht einen geschlossenen und starken Auftritt nach außen. Ein weiterer Mehrwert kann in einem gemeinsamen erarbeiteten Fundraisingkonzept liegen.

Die direkte Beteiligung von Stadt und Land an der fusionierten Gesellschaft und die institutionelle Förderung durch Stadt und Land zeigen potenziellen Drittmittelgebern die besondere Bedeutung der fusionierten

Einrichtung für die Stadt Potsdam und das gesamte Land und signalisieren Verlässlichkeit. Beides dürfte die fusionierte Einrichtung für Drittmittelgeber deutlich attraktiver machen.

7. Höhere Effizienz und Effektivität durch schlankere Verwaltungsstrukturen

Die Fusion führt zu einer höheren Effizienz und Effektivität bei der Aufgabenerfüllung. Beteiligungsund Abstimmungsprozesse der Geschäftsführung mit den Gremien und dem MWFK werden verkürzt. Die
Zusammenführung des Personals beider Einrichtungen ermöglicht mehr Flexibilität und Kontinuität bei der
inneren Organisation der neuen Gesellschaft mit entsprechend positiven Auswirkungen auf die gemeinsame Projektentwicklung. Durch die Fusion sind Synergien sowohl bei der administrativen Aufgabenerledigung (z.B. im Bereich der vorbereitenden Gremienarbeit, im Zuwendungsverfahren, bei der Buchführung
und Rechnungslegung) als auch im Bereich des Marketing zu erwarten, die mittelfristig, d.h. ab 2016 (erste
Altersabgänge) dafür genutzt werden können, mehr Arbeitskraft in professionelles Marketing, Fundraising
und Öffentlichkeitsarbeit zu investieren.

8. Langfristiges Ziel: "Kulturprojekte GmbH"

Ein weiteres Ziel der Fusion besteht darin, die fusionierte Einrichtung langfristig zu einer zentralen Instanz für landesweites Veranstaltungsmanagement und Kulturmarketing in Sinne einer "Kulturprojekte GmbH" weiterzuentwickeln. Die Umsetzung dieses Ziels bedingt aber eine höhere personelle und finanzielle Grundausstattung.

III. Aufgaben der fusionierten Einrichtung

1. Themenjahre unter der Marke "Kulturland Brandenburg"

Die Einrichtung soll auch weiterhin Themenjahre unter der Marke "Kulturland Brandenburg" durchführen, dies jedoch mit einem modifizierten Profil. Die Einrichtung soll mehr steuern, die Projekte sollen konzentriert und gebündelt und damit in ihrer Ausstrahlung gestärkt werden. Wie bereits bei "F 300" erfolgreich praktiziert, sollen qualifizierte Partner für die Realisierung der Schwerpunktprojekte gewonnen werden, die in enger Zusammenarbeit mit dem Team der Einrichtung das Themenjahr im Land umsetzen. Weitere Partner und Projekte sollen dann, zugeschnitten auf die jeweilige Situation vor Ort, hinzugezogen und in das Gesamtvorhaben integriert werden. Sachverständige und Vertreter unterschiedlicher Ressorts, die vom Beirat der Gesellschaft temporär hinzugezogen werden, sollen die Entwicklung der Themenjahre fachlich-inhaltlich begleiten.

2. Landesausstellungen

Alle vier bis fünf Jahre gehört die Konzeption und Durchführung einer Landesausstellung zu den Aufgaben der fusionierten Einrichtung. Die Landesausstellung soll das zentrale Projekt im Rahmen des jeweiligen Themenjahres sein. Bei eigenständigem Corporate Design soll die Landesausstellung direkte und indirekte Bezüge zum Themenjahr (Kulturland-Dachmarke) herstellen, wie umgekehrt KLB die Landesausstellung ins Zentrum der Projekt-Vermarktung im jeweiligen Themenjahr stellt. Diese innere und äußere Einheit von Landesausstellung und Kulturlandthemenjahr soll vor allem den Zugang von Förderern und Drittmittelgebern zur fusionierten Einrichtung und ihren Projekten erleichtern (One-Hand-Management).

Für die Umsetzung der Landesausstellung kommen insbesondere authentische Erinnerungsorte, die im Zuge der Landesförderung als Baudenkmal oder Museen hergerichtet wurden, in Frage. Diese Projekte

dienen nicht zuletzt der gezielten Entwicklung der Infrastruktur in kultureller und kulturtouristischer Hinsicht und sind Teil einer dezentralen Kulturarbeit, die aber dem ganzen Land zu Gute kommt. Entscheidend für den Erfolg ist die Kooperation mit den Partnern vor Ort (lokale Kultureinrichtungen, Tourismuswirtschaft, Sponsoringpartner etc.). Maßgeblich für die Auswahl eines oder mehrerer Standorte des Themenjahres sollen die inhaltlich thematischen Bezüge zur Landesausstellung sowie die Akzeptanz und Unterstützung durch regionale Partner sein.

3. Überregionale Netzwerkarbeit, Strukturförderung

Zum Aufgabenfeld der fusionierten Einrichtung gehören auch der Aufbau und die Weiterentwicklung von kulturellen Netzwerken (inkl. Beratung der kulturellen Akteure bei der Drittmittelakquise). Die kulturellen Akteure im Land sollen über die fusionierte Einrichtung als zentraler Plattform in fachlichen Austausch treten und sich nachhaltig regional sowie thematisch vernetzen. Die zahlreich bestehenden Netzwerkprojekte von HBPG und KLB, wie Ausstellungs- und Veranstaltungsverbünde, der Arbeitskreis der Kulturverwaltungen im Land Brandenburg, die Plattform Kulturelle Bildung, das Netzwerk Kultur und Tourismus (in Kooperation mit der Tourismus Marketing Brandenburg) und Kooperationen mit den Potsdamer Bildungseinrichtungen sollen grundsätzlich fortgeführt und weiterentwickelt werden. Perspektivisch geht es auch - wie bereits angesprochen - um die Öffnung der fusionierten Institution hin zu einer zentralen Einrichtung für landesweite Kulturprojekte.

4. Kulturelle Bildung

Die Weiterentwicklung von Angeboten der kulturellen Bildung soll ein wesentliches und zukunftsorientiertes Anliegen der fusionierten Einrichtung werden. Wichtige Projekte mit dieser Zielstellung
wurden bereits durch das HBPG wie auch über unterschiedliche kultur- oder museumspädagogische Angebote im Rahmen der Kulturland-Themenjahre aufgelegt. Die Einrichtung kann an diese Erfahrungen
anknüpfen und im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks konkrete Angebote der Kulturellen Bildung weiterentwickeln. Durch die enge Vernetzung mit verschiedenen Landesverbänden, die sich auch mit dem Aspekt der zielgruppenorientierten Vermittlung auseinandersetzen, sind gute Rahmenbedingungen gegeben,
um dieses Feld in der fusionierten Einrichtung zielgerichtet zu gestalten und zu entwickeln. Noch offen ist,
ob und inwieweit der Einrichtung die Umsetzung des neuen Konzeptes des Landes zur kulturellen Bildung
durch das Land übertragen werden soll.

5. Ständige Ausstellung im Kutschstall

Auch die Betreuung und Weiterentwicklung der Dauerausstellung zur Landesgeschichte gehört zu den Aufgaben der fusionierten Einrichtung. Die aktuelle Ausstellung umfasst den Zeitraum von der mittelalterlichen Ostkolonisation bis zur Neugründung Brandenburgs 1990. Neben die chronologische Darstellung tritt eine kulturtopografische Orientierung: Geschichte wird vermittelt am Beispiel ausgewählter historischer Orte, zu deren Besuch ermutigt wird. Die Ausstellung soll mit Blick auf die Errichtung des Potsdam Museums, hinsichtlich der Medienanwendungen und des museumspädagogischen Programms überarbeitet werden (geplant für 2015). Dabei soll eine unproduktive Konkurrenzsituation beider Einrichtungen um Besucher und Fördermittel vermieden werden, indem im Kutschstall die bisher auf Potsdam bezogenen Themen der Dauerausstellung reduziert und das Profil des HBPG als Haus der Landesgeschichte unterstrichen werden.

6. Sonderausstellungen

Die Anzahl der Eigenproduktionen der fusionierten Einrichtung im HBPG soll auf ein bis zwei Ausstellungen im Jahr konzentriert werden inklusive einer zentralen bzw. Leitausstellung zum jeweili-

gen Kulturland-Themenjahr. Diese sollte als temporäre Ausstellung oder Wanderausstellung in Kooperation mit anderen Partnern konzipiert werden (Vorbild ist die Ausstellung "Raubritter und Madonnen"). Auch weiterhin soll der Kutschstall Partnern wie z.B. dem BLHA als Ausstellungsfläche für Fremdproduktionen zur Verfügung stehen ("Schaufensterfunktion"), wenn die Produktionskosten extern getragen werden.

7. Marketing mit Schwerpunkt Kulturtourismus, PR, Fundraising

Der Bereich Marketing, PR und Mittelakquise ist ein Schlüsselbereich der fusionierten Einrichtung, der strategisch weiterqualifiziert und ausgebaut werden soll, um die Ausstrahlung der Ausstellungen im Kutschstall sowie der verschiedenen Projekte vor Ort in Potsdam und im Land weiter zu steigern. Es kann an die vielfältigen Marketingstrategien der beiden Partner HBPG und KLB angeknüpft werden. Die Kompetenzen von beiden Einrichtungen nutzend, soll die fusionierte Einrichtung landesweit kontinuierlich und nachhaltig Kultur-Marketing-Aktionen bündeln und optimieren. Dabei soll sie u.a. eng mit der TMB zusammenarbeiten.

Vor Ort in Potsdam gehört es zu ihren Aufgaben, im Verbund und ergänzend zu den Marketingaktivitäten der umliegenden Einrichtungen die neue historische Stadtmitte der Landeshauptstadt gemeinsam offensiv als lebendigen Kulturstandort zu entwickeln und zu vermarkten. Hierzu gehören z.B. das Potsdam Museum, das Filmmuseum, der Nikolaisaal, die Stadt- und Landesbibliothek sowie die Einrichtungen am Neuen Markt. Anknüpfend an das in der Landeshauptstadt Potsdam seit 2007 bestehende Netzwerk benachbarter kultureller Einrichtungen in der historischen Stadtmitte käme der fusionierten Einrichtung die Funktion zu, durch die Entwicklung übergreifender Veranstaltungsformate gemeinsam attraktive Projekte anzustoßen.

Modell für solch ein Format kann das "Fest für Friedrich" anlässlich des 300. Geburtstages des Preußenkönigs sein, das der KLB mit verschiedenen Einrichtungen der historischen Stadtmitte Potsdams im Januar 2012 mit zusätzlicher finanzieller Ausstattung organisiert hat. Zudem könnte es Ziel der fusionierten Einrichtung sein, bei überregionalen Aktivitäten (ausgewählte Projekte der Kulturland-Themenjahre, Landesausstellungen) Beiträge und Projekte der Landeshauptstadt Potsdam bei der Öffentlichkeitsarbeit und beim Marketing mit zu berücksichtigen. Ebenso ist geplant, eine zentrale Ausstellung eines Kulturlandthemenjahres im HBPG und damit in der Landeshauptstadt zu entwickeln (ggf. in Kooperation mit dem Potsdam Museum). Auch im Rahmen von Landesausstellungen im Land Brandenburg außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam soll mindestens ein hochkarätiger Event in der Landeshauptstadt stattfinden. Das Format dieser Veranstaltung wird mit der Landeshauptstadt abgestimmt.

Public Relation zielt auf die Imagebildung und öffentliche Wahrnehmung im gesellschaftlichen Umfeld. Hierbei geht es zum einen um die Kommunikation der Ziele und Aktivitäten der Einrichtung selbst, darüber hinaus aber um Kommunikationsfunktionen für Museen und Kultureinrichtungen in Potsdam und dem Land Brandenburg insgesamt, die z.T. wegen ihrer geringen eigenen Ressourcen auf Partizipation in Projektverbünden angewiesen sind. Die Dachmarke Kulturland Brandenburg stellt hier ein wichtiges Instrument dar. Als weiterer Bereich soll das Fundraising als Querschnittsaufgabe weiter ausgebaut und professionalisiert werden.

8. Zentrale Dienstleistungen

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Organisation der eigenen Funktionsfähigkeit der Gesellschaft. Zu den zentralen Dienstleistungen innerhalb der Gesellschaft gehören u.a. Finanzen und Buchhaltung, Justitiariat, Gremienvorbereitung, Facility Management/Betrieb Kutschstall und innerer Dienst.

IV. Leitbild der fusionierten Gesellschaft

Darauf aufbauend haben die beiden Geschäftsführer von KLB und HBPG gemeinsam folgendes Leitbild für die fusionierte Gesellschaft entwickelt:

"Die Gesellschaft ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung des Landes Brandenburg und der Stadt Potsdam, die das kulturelle Erbe sowie die kulturelle und regionale Vielfalt der Region abbildet und den Bewohnern und Gästen des Landes vermittelt. Sie bildet eine integrierte Dachmarke aus, trägt zur Stärkung der regionalen Identität der Bürger bei, kommuniziert die kulturellen Potentiale und fördert die überregionale Ausstrahlung des Landes.

Die Einrichtung ist dem Leitbild eines pluralistischen und auf gesellschaftliche Partizipation gerichteten Diskurses verpflichtet, in dem sich das kulturelle Selbstverständnis des Landes ausformt.

Die Gesellschaft verbindet in innovativer Weise klassische museale Aufgaben (Ständige Ausstellung zur Landesgeschichte, Sonderausstellungen) mit Aufgaben der kulturellen Bildung, der Vernetzung kultureller Akteure und des Kulturmarketings. Sie verfügt mit dem Kutschstall in Potsdam über einen zentralen Ort, der durch Projektpartnerschaften, Themenjahre und die Ausrichtung von Landesausstellungen mit Kultureinrichtungen und kulturell bedeutsamen Orten im Land Brandenburg verknüpft wird.

Die Gesellschaft konzipiert und initiiert in Kooperation mit zahlreichen Partnern künstlerische und kulturelle Projekte im Land Brandenburg, insbesondere auch an den Schnittstellen zu Wissenschaft, Tourismus und Bildung. Ein wesentlicher konzeptioneller Anspruch ist es, Themen sowohl unter historischen, als auch unter zeitgeschichtlichen und aktuellen Aspekten zu betrachten und insbesondere auch Ressort übergreifende und interdisziplinäre Konzepte anzuregen und zu befördern.

Die Gesellschaft versteht sich als öffentliches Forum und zentrale Plattform für den fachlichen und kulturpolitischen Austausch sowie die thematische Vernetzung gesellschaftlicher Initiativen und Institutionen, die
an der Ausprägung der Identität des Landes mitwirken. Dabei setzt die Gesellschaft Schnittstellen zwischen den Akteuren im Land Brandenburg, aber auch zwischen Aktivitäten des Landes mit Projekten und
Einrichtungen anderer Bundesländer sowie im internationalen Kontext.

Zentrale Aufgaben der Gesellschaft stellen ebenso das übergreifende Marketing für Verbundprojekte, Landesausstellungen und Themenjahre sowie die Unterstützung der Akteure vor Ort bei der Umsetzung ihrer Projekte dar. Darüber hinaus berät die Gesellschaft Projektpartner inhaltlich-fachlich, aber auch im Hinblick auf die Akquise von Drittmitteln."

V. Verhältnis zum Potsdam Museum

Das Verhältnis der fusionierten Einrichtung zum Potsdam Museum ist neu zu bestimmen. Die Einrichtung soll einen Kooperationsvertrag mit dem Potsdam Museum abschließen, in dem die jeweiligen Funktionen voneinander abgegrenzt und die für eine enge Zusammenarbeit geeigneten Felder definiert werden. Denkbar wäre z.B. eine strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Vermarktung der neuen historischen Mitte in Potsdam, in die auch die angrenzenden Kultur- und Bildungseinrichtungen wie z.B. das Filmmuseum, die Stadt- und Landesbibliothek, der Nikolaisaal und die Einrichtungen am Neuen Markt einbezogen werden könnten. Inhaltlich ist insbesondere dort, wo die Stadtgeschichte starke Bezüge zur Landesgeschichte aufweist, z.B. beim Thema Migration oder Potsdam als Residenz- und Garnisonsstadt, eine enge Kooperation mit dem Potsdam Museum anzustreben, um die jeweilige Kernausrichtung des stadtgeschichtlichen Museums bzw. des landesgeschichtlichen Ausstellungshauses zu unterstreichen.

VI. Rechtsform und Organisationsstruktur

1. Rechtsform

Für die fusionierte Einrichtung kommt allein die Rechtsform der gGmbH in Betracht. Mit dem HBPG steht bereits eine institutionell geförderte gGmbH zur Verfügung, deren Satzungszweck um die neuen Aufgaben erweitert werden soll. KLB würde voraussichtlich aufgelöst werden, es sei denn, die Vereinsmitglieder würden beschließen, den Verein mit einem anderen Satzungszweck fortführen zu wollen.

Die organisatorische Ausgestaltung der neuen GmbH und die Formulierung des erweiterten Gesellschaftszwecks der Gesellschaft soll sicherstellen, dass es sich <u>um ein gleichberechtigtes Zusammengehen</u> handelt. Aus den zuvor beschriebenen Aufgaben leitet sich der Gesellschaftszweck der fusionierten Einrichtung ab. *Gegenstand und Zweck* der Gesellschaft soll wie folgt lauten:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist es,

die geschichtliche und kulturelle Vielfalt Brandenburgs allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der jungen Generation sowie Besuchern und Gästen des Landes zugänglich zu machen.

- (2) Dazu nimmt sie insbesondere die Aufgaben wahr,
 - als öffentliches Forum und zentrale Plattform zu dienen für den fachlichen und kulturpolitischen Austausch sowie die thematische Vernetzung kultureller Initiativen und Institutionen;
 - klassische Museumstätigkeit zu verbinden mit Aufgaben der kulturellen Bildung, der Vernetzung kultureller Akteure und des Kulturmarketings;
 - das Geschichtsbewusstsein zu f\u00f6rdern und dadurch das kulturhistorische Erbe Brandenburgs im nationalen und internationalen Rahmen sichtbar zu machen.
- (2) Die Gesellschaft betreibt die Konzeptionierung, Initiierung und Durchführung kultureller Projekte im Land Brandenburg, insbesondere durch:
 - Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art zur Landesgeschichte, zu zeitgenössischer Kunst und Kultur sowie zur Entwicklung von Staat und Gesellschaft;
 - Betrieb des Kutschstalls Am Alten Markt in der Landeshauptstadt Potsdam als multifunktionales Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude sowie als Schaufenster für Geschichte und Kultur des Landes Brandenburg unter der Marke "Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte";
 - Themenjahre unter der Marke "Kulturland Brandenburg";
 - Unterstützung der Akteure vor Ort bei der Umsetzung ihrer Projekte; die Beratung von Projektpartnern und die Weiterentwicklung von kulturellen Netzwerken;
 - übergreifendes Marketing z.B. für Verbundprojekte, Landesausstellungen und Themenjahre sowie für Kooperationsprojekte mit ausgewählten Kulturakteuren der historischen Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam;
 - Verbreitung von Forschungsergebnissen zum historischen Erbe und zur Kultur des Landes.
- (3) Die Gesellschaft arbeitet mit den Forschungs-, Bildungs-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg sowie mit der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH zusammen.

2. Binnenorganisation

Organe sind Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Ferner ist in der Satzung ein Fachbeirat, der die Geschäftsführung in allen Geschäftsfeldern beraten soll, vorgesehen.

a) Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung sind die satzungsgemäßen Vertreter der beiden Gesellschafter, Land Brandenburg und Stadt Potsdam, vertreten.

b) Geschäftsführung

Ausgehend von dem Gedanken, dass zwei gleichwertige Partner zusammenkommen, sollen <u>beide</u> Leiter Mitglied der Geschäftsführung sein.

In der Satzung der HBPG gGmbH ist in § 15 Abs. 7 geregelt, dass für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, dies einen **Geschäftsverteilungsplan** aufzustellen haben:

In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Vorsitzendenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer.

Die Satzung geht also von dem Grundsatz der Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer aus (s. a. § 43 Abs. 2 GmbHG zur Haftung). Danach hat jeder Geschäftsführer für die Rechtmäßigkeit der Unternehmensleitung gem. Gesetz und Satzung sowie auch sonst für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns einzustehen. Das hindert jedoch nicht daran, die Geschäfte <u>innerhalb der Geschäftsführung</u> mit haftungsrechtlicher Wirkung <u>zu verteilen</u>. Allerdings sind nicht alle Aufgaben der Geschäftsverteilung zugänglich. Alle Geschäftsfelder, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind, wie z.B. die grundsätzliche konzeptionelle Ausrichtung, Organisationsstruktur u. ä. sollten nicht aufgeteilt werden.

In Abstimmung mit den beiden Geschäftsführern von KLB und HBPG sollen die unter III. näher beschriebenen Aufgaben der Gesellschaft zwei Geschäftsbereichen und drei Querschnittsbereichen zugeordnet werden. Geschäftsbereich 1 "Kulturprojekte und Netzwerke" soll in die Ressortverantwortung der Geschäftsführerin von KLB, Geschäftsbereich 2 "Ausstellungen/Wissenschafts- und Bildungsforum" in die des Geschäftsführers des HBPG fallen. Die drei Querschnittsbereiche "Marketing und Kommunikation", "Fundraising und Akquise" sowie "Verwaltung" sollen zur Gesamtgeschäftsführung gehören. Das in der Anlage enthaltene **Organigramm** mit den zwei Geschäftsbereichen und den drei Querschnittsbereichen sowie den diesen jeweils zugewiesenen Produkten veranschaulicht die Struktur der Gesellschaft.

Der jetzige Gesellschaftsvertrag geht ferner von einem <u>Vorsitzenden</u> der Geschäftsführung aus. <u>Daran soll festgehalten werden.</u> Der Vorsitz wäre in jedem Fall nicht als doppeltes Stimmrecht zu verstehen, sondern als formales Recht, z.B. zur Einberufung der Geschäftsführersitzungen und der Gesellschafterversammlungen. Es ist eine Geschäftsführung mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen nach Geschäftsverteilungsplan, aber auf Augenhöhe gewollt, d.h. unabhängig von der Frage des Vorsitzes müssen alle wesentlichen Entscheidungen in der Geschäftsführung einstimmig erfolgen. Beide sollen die Budgetverantwortung gemeinsam tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung im Einzelnen soll mit den Gesellschaftern und den beiden beteiligten Hauptpersonen beraten werden. Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung.

c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des HBPG besteht derzeit aus sieben Mitgliedern, das Kuratorium des KLB aus fünf Personen. Mit Blick auf das breitere Aufgabenspektrum der Gesellschaft soll der bisherige Aufsichtsrat des HBPG um zwei Mitglieder erweitert werden (die oder der Vorsitzende soll weiterhin vom Land, die oder der stellvertretende Vorsitzende von der Stadt entsandt werden). Vier weitere sollen aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur (Institution oder freie Träger) und Tourismus- oder Wirtschaft kommen. Denkbar wäre, einen Vertreter aus einem anderen Ressort wie MWE oder MIL vorzusehen. Als Diskussionsvorschlag für weitere Konkretisierungen dient der nachfolgende Entwurf für eine Neufassung von § 10 des Gesellschaftsvertrages der HBPG gGmbH:

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht
 - a) das Land Brandenburg entsendet ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied,
 - b) die Landeshauptstadt Potsdam entsendet ein Mitglied, das den stellvertretenden Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied.
 - c) von der Gesellschafterversammlung werden fünf Mitglieder aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Kulturtourismus oder Wirtschaft gewählt; davon drei auf Vorschlag des Landes Brandenburg und zwei auf Vorschlag der Landeshauptstadt Potsdam.

d) Fachbeirat

Die Gesellschaft soll einen Fachbeirat haben, dessen Zusammensetzung dem Profil der fusionierten Einrichtung Rechnung trägt. Es ist vorzusehen, dass der Beirat für best. Ausstellungen und Themenjahre temporär sachverständige Personen hinzuziehen kann. Für den Beirat soll eine Obergrenze von zehn Mitgliedern festgelegt werden, um dessen Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Als Grundlage für eine spätere Feinabstimmung dient der nachfolgende Entwurf für eine Neufassung von § 13 des Gesellschaftsvertrages der HBPG.

§ 14 Stellung und Aufgaben des Fachbeirates

- (1) Der Aufsichtsrat beruft einen Fachbeirat, der bis zu zehn ständige Mitglieder haben darf. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der ständigen Mitglieder, bestellt diese und beruft sie ab. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Fachbeirat berät die Gesellschaft in allen wissenschaftlichen und projektbezogenen Fragen, die zum Unternehmensgegenstand im Sinne von § 2 zählen.
- (3) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Tätigkeit des Fachbeirates ist ehrenamtlich. Reisekosten können nach den dafür geltenden landesrechtlichen Vorschriften erstattet werden.
- (5) Der Fachbeirat kann projektbezogen weitere Personen mit entsprechender Fachkompetenz hinzuziehen.

VII. Personalausstattung und Finanzierungsstruktur

1. Personalausstattung

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass betriebsbedingte Kündigungen oder betriebsbedingte Nichtverlängerungen von Arbeitsverträgen ausgeschlossen sind, um die weitere Aufgabenerfüllung

zu sichern. Ausgehend von den unter II. und III. dargestellten Zielen und Aufgaben der Gesellschaft, wird vorgeschlagen, auch die Zuständigkeiten aller einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <u>neu</u> zu ordnen und ihre derzeitigen Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen zu überprüfen. Entsprechend eines integrierten Fusionskonzeptes wird angestrebt, dass möglichst viele "gemischte" Arbeitsplätze entstehen, d.h. dass möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft künftig sowohl mit Aufgaben aus dem bisherigen Aufgabenbereich des KLB als auch mit solchen aus dem Bereich des HBPG betraut werden. Angestrebt werden unbefristete Arbeitsverhältnisse für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fusionierten Einrichtung, sofern sie auf Stellen geführt werden und Daueraufgaben wahrnehmen.

Da die Gesellschaft in ihrer neuen Aufgabenstruktur langfristig angelegt ist, wird die Aufstockung von zwei halben Stellen des HBPG (E 10 TV-L Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und E 9 TV-L Verwaltung) auf jeweils eine ganze Stelle als angemessen angesehen. Die halbe E 10 TV-L für Presse und Öffentlichkeitsarbeit wird derzeit aus Projektmitteln aufgestockt und dringend benötigt, um diesen Bereich sachgemäß abzudecken, insbesondere weil der Arbeitsanfall im Bereich der neuen Medien stetig steigt. Die andere halbe Stelle ist erforderlich, damit die Gesellschaft dem Aufgabenzuwachs - z.B. die Planung und Durchführung von Landesausstellungen - **mit der gebotenen Qualität gerecht werden kann.** Synergieeffekte im Verwaltungsbereich, die durch eine mittelfristige Umstellung auf ein Buchungssystem, eine Personalverwaltung etc. erzielt werden können, sollen dazu genutzt werden, die noch ungenügend ausgestatteten Querschnittsbereiche "Marketing und Kommunikation" sowie "Fundraising und Akquise" personell mit dem Ziel zu verstärken, die Wirtschafts- und Einnahmepotenziale der Gesellschaft erheblich zu steigern. Beide Geschäftsführer werden im Zuge der Fusion eine Personalentwicklungsplanung vorlegen, die aufzeigt, wie die entstehenden Synergieeffekte am besten für die inhaltliche Arbeit genutzt werden können.

2. Finanzierungsstruktur

Es ist vorgesehen, dass das Land seine gesonderte Förderung des KLB aus der TGr. 75 zur Deckung des fusionsbedingten Mehrbedarfs in die institutionelle Förderung der Gesellschaft in die TGr. 60, Kapitel 06 810, **überführt.** Ebenso sollen die Mittel, die derzeit zur Projektförderung an KLB und HBPG fließen, in der institutionellen Förderung verankert werden. Weitere Mittel müsste die Gesellschaft bei Dritten einwerben.

Eine erste summarische Überprüfung der Einnahme- und Ausgabenansätze für einen gemeinsamem Wirtschaftsplan hat ergeben, dass - auch unter Berücksichtigung von fusionsbedingten Synergieeffekten - voraussichtlich mit fusionsbedingten Mehrkosten in Höhe von ca. 120.000 € zu rechnen ist. Die Mehrkosten entstehen vor allem im ersten Jahr und nehmen mit der Zeit ab, während die Synergieeffekte mittelfristig, größer werden. Bei den fusionsbedingten Mehrkosten ist die Ausfinanzierung der in den Stellenplan aufgenommenen Aufstockungen der zwei Stellen (E10, E 9 TV-L) mit berücksichtigt. Ein weiterer großer Posten an Mehrkosten sind Anmietungskosten für neue Räume von KLB und Umzugskosten.

VIII. Positionierung der beiden Marken HBPG und Kulturland in der fusionierten Einrichtung

Es wird vorgeschlagen, der Gesellschaft auch einen neuen Namen als Dachmarke zu geben. Innerhalb der Gesellschaft sind sowohl die Marke "Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte" für den Veranstaltungsort im Kutschstall als auch die eingeführte Marke "Kulturland Brandenburg" zu erhalten und zu stärken. Der Name "Kutschstall" wird als Bezeichnung des Gebäudes weitergeführt. Festlegungen hinsichtlich der Namensgebung sollen nach Entscheidungen über Inhalte und Strukturen getroffen werden.

IX. Räumliche Unterbringung

Ein Zusammengehen von HBPG und KLB mit dem hier vorgeschlagenen Ansatz der Durchmischung der Aufgabenfelder erfordert auch eine Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft in unmittelbarer räumlicher Nähe, am besten in einem Gebäude. Die bis dato ins Auge gefasste Liegenschaft in der Schlossstr. 1 ist bereits anderweitig vermietet worden und steht nicht mehr zur Verfügung. Der KLB hat eine erste überschlägige, nicht ortskonkrete Berechnung für eine Mindestbüromiete vorgelegt, wonach ein theoretischer Mehrbedarf in Höhe von rd. 22.000 Euro p.a. bestünde. Die beiden Geschäftsführer sind beauftragt, nach geeigneten Räumlichkeiten für die fusionierte Einrichtung zu suchen.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Name der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung (Land (MdF) / Stadt Potsdam)

Aufsichtsrat

Geschäftsführung

Zwei Geschäftsführer führen die Geschäfte gemeinschaftlich und vertreten die Gesellschaft gemeinsam nach außen
GO + Geschäftsverteilungsplan: Definition der Bereiche der Gesamtgeschäftsführung sowie der den beiden Geschäftsführern zugewiesenen Ressorts

Fachbeirat

<u>GESCHÄFTS</u> Kulturprojekte		<u>GESCHÄFTSBEREICH 2</u> Ausstellungen / Wissenschafts- und Bildungsforum
Produkte: Themenjahre unter der Marke "Kulturland Brandenburg" Strukturförderung / Vernetzungsprojekte Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen Vermittlung im internationalen Kulturaustausch Betregionale Netzwerkarbeit, u.a. AKK Plattform Kulturelle Bildung Gartenland Brandenburg Kulturtouristische Qualifikations- und Vernetzungs Produkte Offene Ateliers Überregionales Veranstaltungsmanagement (nach Bedaten Guerschnittsbereich 1 Marketing und Kommunikation Guerschnittsbereich 1 Marketing und Kommunikation	sprojekte / Entwicklung kulturtouristischer Projekte und arf / Beauftragung)	Produkte: - Ausstellungen unter der Marke "Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte" - Ständige Ausstellung im Kutschstall - Sonderausstellungen - Dezentrale Ausstellungen/Projekte zur Landesgeschichte (in Kooperation mit MVB und regionalen Trägern) - Landesausstellungen (alle 4 – 5 Jahre) - Kulturelle Bildung - Zielgruppenorient. Vermittlungsangebote (u.a. Schulen, freie Bildungsträger) - Führungen, Museumspädagogik - Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (Geschichtsbörse u.a.) - Forum Neuer Markt (Kooperation mit Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen am Standort) - Veranstaltungen im Kutschstall BPG", Vermarktung der historischen Mitte in Potsdam im Verbund)
QUERSCHNITTSBEREICH 2 Fundraising und Akquise -	Strategisches Fundraising Drittmittelakquise öfftl. Förderung (Bund, BB, Komm.) Operatives Fundraising / Sponsoring Fördervereine / Partnerschaften	
QUERSCHNITTSBEREICH 3 Verwaltung	Personal Finanzen/ Buchhaltung Abwicklung Projekte mit öfftl. Förderung (Bescheide, VN) Vertragsgestaltung intern und extern	 Gremienvorbereitung Betrieb Kutschstall / Facility Management Vertrieb / Verkauf / Museumsshop Vermietung

Stand:10.07.2013

- ENTWURF -

Gesellschaftsvertrag der N.N. gGmbH

(vormals Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gemeinnützige GmbH)

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

N.N. gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es,
 - die geschichtliche und kulturelle Vielfalt Brandenburgs allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der jungen Generation sowie Besuchern und Gästen des Landes zugänglich zu machen.
- (2) Dazu nimmt sie insbesondere die Aufgaben wahr,
 - als öffentliches Forum und zentrale Plattform zu dienen für den fachlichen und kulturpolitischen Austausch sowie die thematische Vernetzung kultureller Initiativen und Institutionen:
 - klassische Museumstätigkeit zu verbinden mit Aufgaben der kulturellen Bildung, der Vernetzung kultureller Akteure und des Kulturmarketings;
 - das Geschichtsbewusstsein zu fördern und dadurch das kulturhistorische Erbe Brandenburgs im nationalen und internationalen Rahmen sichtbar zu machen.
- (3) Die Gesellschaft betreibt die Konzeptionierung, Initiierung und Durchführung kultureller Projekte im Land Brandenburg, insbesondere durch:
 - Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art zur Landesgeschichte, zu zeitgenössischer Kunst und Kultur sowie zur Entwicklung von Staat und Gesellschaft;
 - Betrieb des Kutschstalls Am Alten Markt in der Landeshauptstadt Potsdam als multifunktionales Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude sowie als Schaufenster für Geschichte und Kultur des Landes Brandenburg unter der Marke "Haus der Brandenburg-Preußischen Geschichte";
 - Themenjahre unter der Marke "Kulturland Brandenburg";
 - Unterstützung der Akteure vor Ort bei der Umsetzung ihrer Projekte; die Beratung von Projektpartnern und die Weiterentwicklung von kulturellen Netzwerken;

- übergreifendes Marketing z.B. für Verbundprojekte, Landesausstellungen und Themenjahre sowie für Kooperationsprojekte mit ausgewählten Kulturakteuren der historischen Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam;
- Verbreitung von Forschungsergebnissen zum historischen Erbe und zur Kultur des Landes.
- (4) Die Gesellschaft arbeitet mit den Forschungs-, Bildungs-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg sowie mit der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Geschäftsanteilen an das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

3

(2) Die Gesellschafter werden Geschäftsanteile in bar wie folgt übernehmen:

a. das Land Brandenburg 74,98 v.H. = 18.745 Euro b. die Landeshauptstadt Potsdam 25,02 v.H. = 6.255 Euro Gesamt: 25.000 Euro.

§ 6 Beginn der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sonstige Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Geschäftsführung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von einem der Gesellschafter, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch im Zeitraum von vier Wochen gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Dies gilt für nach Ablauf der Einladungsfrist aufgenommene Tagesordnungspunkte und sich daraus ergebende Beschlüsse entsprechend.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung werden das Land Brandenburg durch das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person und die Landeshauptstadt Potsdam durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder durch eine von ihr oder ihm betraute Person vertreten.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie gefasst werden (schriftliches Abstimmungsverfahren), wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Die Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren sind darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 75 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Absatz (1) Buchstabe a, c, e, f, j, k, I m werden mit qualifizierter Mehrheit (von mindestens drei Vierteln) der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Bestätigung zu übersenden ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Über die Bestätigung der Niederschrift wird regelmäßig in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafter im Einzelfall nichts anderes bestimmen. Über die Teilnahme von weiteren Personen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 1 Buchstabe c),
 - d) Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
 - e) Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - g) Entscheidung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen; Aufnahme von Gesellschaftern.
 - h) Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - i) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
 - j) Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen; Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - I) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - m) Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - n) Wesentliche oder strategische Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen,
 - o) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen,
 - p) Festsetzung des Auslagenersatzes für die Aufsichtsratsmitglieder,
 - q). Festlegung der Entgeltordnung,
 - r) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse.
- (2) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht:
 - a) das Land Brandenburg entsendet ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied,
 - b) die Landeshauptstadt Potsdam, entsendet ein Mitglied, das den stellvertretenden Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied
 - c) von der Gesellschafterversammlung werden fünf Mitglieder aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Kulturtourismus oder Wirtschaft gewählt; davon drei auf Vorschlag des Landes Brandenburg und zwei auf Vorschlag der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Die Vertretung erfolgt durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten durch das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. F\u00fcr die von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist auch bei der Abberufung das Benennungsrecht der Fraktionen gem\u00e4\u00df \u00e3 97 BbgKVerf i.V.m. \u00a7 41 BbgKVerf zu beachten. Die Gesellschafterversammlung kann die gew\u00e4hlten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig abberufen.
- (6) Die T\u00e4tigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Reisekosten bzw. Auslagenersatz werden durch die Gesellschafterversammlung unter Anwendung der geltenden landesrechtlichen Vorschriften bzw. der f\u00fcr die Landeshauptstadt Potsdam geltenden Regelungen festgesetzt.

§ 12 Einberufung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Einladung ist mit den v. g. Unterlagen gleichzeitig an die Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anders bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Beirates nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens sieben der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und mindestens ein von der Landeshauptstadt Potsdam sowie mindestens ein vom Land Brandenburg entsandtes Mitglied. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Bezugnahme auf die der ordnungsgemäßen Einladung beigefügten Unterlagen einberufen werden, Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz (Überreichung schriftlicher Stimmabgaben) an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse nach § 13 Absatz 4 Buchstabe 1 kommen nicht zustande, wenn eines der vom Land Brandenburg oder der Landeshauptstadt Potsdam entsandten Mitglieder Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn er nicht unverzüglich zu Protokoll gegeben wird.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates können in besonderen Fällen auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren (in Anlehnung an § 9 Absatz 5 Satz 2) gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren sind darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. § 9 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse (mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut) sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats und zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden; über die Bestätigung der Niederschrift wird regelmäßig in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats Beschluss gefasst.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der N.N. gemeinnützige GmbH" abgegeben.
- (10) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen; er erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben. Die Geschäftsführung hat ihm auf Verlangen jede gewünschte Auskunft umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung sowie gegenüber den Abschlussprüfern bei der Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen zu allen Vorlagen an die Gesellschafterversammlung ab.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 Aktiengesetz berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - 1. Grundsätze der Unternehmensziele sowie das Arbeitsprogramm der Gesellschaft nach Beratung mit der Geschäftsführung,
 - 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Bestimmung des Mitgliedes der Geschäftsführung, das den Vorsitz der Geschäftsführung innehat
 - 3. Abschluss, Änderung. Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - 4. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - 5. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung,
 - 6. Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages,

- 7. Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung von dem durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden Sollstellenplan abweicht,
- 8. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - 1. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - 2. Grundstücksgeschäfte,
 - 3. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze,
 - 4. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 - 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - 6. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen. ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden, Schenkungen und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkenntnissen.
- (6) Die unter Absatz 4 und 5 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 14 Stellung und Aufgaben des Fachbeirates

- (1) Der Aufsichtsrat beruft einen Fachbeirat, der bis zu zehn ständige Mitglieder haben darf. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der ständigen Mitglieder, bestellt diese und beruft sie ab. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Fachbeirat berät die Gesellschaft in allen wissenschaftlichen und projektbezogenen Fragen, die zum Unternehmensgegenstand im Sinne von § 2 zählen.
- (3) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Reisekosten können nach den dafür geltenden landesrechtlichen Vorschriften erstattet werden.
- (5) Der Beirat kann projektbezogen weitere Personen mit entsprechender Fachkompetenz hinzuziehen.

§ 15 Einberufung, Beschlussfassung des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied, das den Vorsitz führt und das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.
- (2) Der Fachbeirat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Vorlagen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absenders ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Fachbeirat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (3) Der Fachbeirat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder zwei Mitgliedern des Fachbeirates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung.
- (5) Beschlüsse des Fachbeirates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern in der Geschäftsordnung des Beirates nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Mitglieder können in analoger Anwendung von § 108 Abs. 3 Aktiengesetz (Überreichung schriftlicher Stimmabgaben) an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Fachbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beratungsthemen sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.
- (7) Ist die/der Vorsitzende des Fachbeirates an der Ausübung der ihr oder ihm durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Beirates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die/der Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (8) Die Unterlagen des Fachbeirates sind dem Vorsitz führenden Mitglied des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter/in gleichzeitig mit den Unterlagen an die Mitglieder des Beirates zuzuleiten.

§ 16 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Geschäftsführung hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen (Direktoren/innen)

- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat, wer von ihnen den Vorsitz der Geschäftsführung innehat.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen die Budgetverantwortung gemeinsam.
- (9) Die Geschäftsführung hat einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Vorsitz führenden Mitglieds und der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Kann sich die Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (10) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (11) Die Geschäftsführung legt jedes Jahr ein auf zwei Jahre ausgerichtetes Arbeitsprogramm vor, aus dem die Grundzüge der künftigen Arbeit sowie die Verteilung der Ressourcen erkennbar sind.
- (12) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind gleichzeitig den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem Vorsitz führenden Mitglied, unverzüglich in Schriftform zu berichten.

§ 17 Risikoüberwachung

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 18 Corporate Governance

Die Gesellschaft wendet den Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen in seiner jeweils geltenden Fassung an.

§ 19 Wirtschaftsplan

- (I) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 16 Absatz 12.

§ 20 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung in dem Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsbefugnis eingeräumt.

§ 21 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten.

§ 22 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2016 durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
- (2) Die Befugnis zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die die von ihm eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der von ihm gezahlten Sacheinlagen nicht übersteigen darf und die sich im Übrigen nach dem Anteil am Stammkapital richtet.

§ 23 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
Das Unternehmen hat die Aufgabe	Gegenstand des Unternehmens ist es,
die Geschichtliche und kulturelle Vielfalt Brandenburgs allen Bevölkerungsschichten, insbesondere der jungen Generation, zugänglich zu machen;	die geschichtliche und kulturelle Vielfalt Brandenburgs allen Bevölkerungsgruppen , insbesondere der jungen Generation sowie Besuchern und Gästen des Landes zugänglich zu machen.
die Entwicklung von Staat und Gesellschaft bis zur Gegenwart in ihren historischen, kulturellen und politischen Bezügen darzustellen;	
das Geschichtsbewusstsein zu fördern und den Heimatgedanken zu pflegen und dadurch das historische Erbe für die Zukunft der Region Berlin – Brandenburg im nationalen und internationalen Rahmen fruchtbar zu machen.	
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Kutschstalls, Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam, als multifunktionales Ausstellungsund Veranstaltungsgebäude sowie die Erforschung und Erschließung des historischen Erbes, insbesondere durch:	als öffentliches Forum und zentrale Plattform zu dienen für den
die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art sowie von Ausstellungen, vornehmlich zur Geschichte Brandenburgs, Preußens und Potsdams;	klassische Museumstätigkeit zu verbinden mit Aufgaben der kulturellen Bildung, der Vernetzung kultureller Akteure und des Kulturmarketings;
die Kooperation mit den Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam und der Region;	
die Übernahme von Trägerschaften für Projekte, die sich der Erforschung und Erschließung des historischen Erbes widmen;	

die Entwicklung von Strategien und Konzepten zur Erforschung und Erschließung des historischen Erbes,;	
die Verbreitung von Forschungsergebnissen zum historischen Erbe.	
§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 3
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Durchführung kultureller Projekte im Land Brandenburg,
	Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art zur Landesgeschichte, zu zeitgenössischer Kunst und Kultur sowie zur Entwicklung von Staat und Gesellschaft;
	Betrieb des Kutschstalls Am Alten Markt in der Landeshauptstadt Potsdam als multifunktionales Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude sowie als Schaufenster für Geschichte und Kultur des Landes Brandenburg unter der Marke "Haus der Brandenburg-Preußischen Geschichte";
	Themenjahre unter der Marke "Kulturland Brandenburg";
	Unterstützung der Akteure vor Ort bei der Umsetzung ihrer Projekte; die Beratung von Projektpartnern und die Weiterentwicklung von kulturellen Netzwerken;
	übergreifendes Marketing z.B. für Verbundprojekte, Landesausstellungen und Themenjahre sowie für Kooperationsprojekte mit ausgewählten Kulturakteuren der historischen Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam;
	Verbreitung von Forschungsergebnissen zum historischen Erbe und zur Kultur des Landes.

§ 2 Abs. 4	§ 2 Abs. 4
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.	Die Gesellschaft arbeitet mit den Forschungs-, Bildungs-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg sowie mit der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH zusammen.
§ 2 Abs. 5	§ 2 Abs. 5
Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	
§ 2 Abs. 6	§ 2 Abs. 6
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 2 Abs. 7	§ 2 Abs. 7
Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Geschäftsanteilen an das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.	

Entwurf, Stand:16.08.2013

Verwaltungsvereinbarung

Das Land Brandenburg vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- nachfolgend "Land" genannt - ,

und die Landeshauptstadt Potsdam vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend "Stadt" genannt - ,

schließen folgende Vereinbarung über die Finanzierung und den Betrieb der "N.N. gGmbH" (N.N. gGmbH):

Präambel

Die Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gGmbH (HBPG gGmbH) wird auf der Grundlage eines zwischen den beiden Gesellschaftern abgestimmten Konzeptes vom 04.06.2013 zum 1. Januar 2014 mit Kulturland Brandenburg e.V. zusammengeführt. Die HBPG gGmbH wird damit inhaltlich neu aufgestellt und in "N.N. gGmbH" umfirmiert.

Das Land und die Stadt bekennen sich mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung als Gesellschafter zu ihrer gemeinsamen Finanzierungsverantwortung gegenüber der N.N. gGmbH.

§ 1 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land

- 1. Die N.N. gGmbH wird in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH betrieben. Gesellschafter sind das Land Brandenburg mit 74,98 und die Stadt mit 25,02 v.H. der Gesellschaftsanteile. Die N.N. gGmbH hat ihren Sitz in Potsdam.
- 2. Beide Vertragspartner sind sich einig, dass die N.N. gGmbH und das Potsdam Museum miteinander kooperieren. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der N.N. gGmbH und dem Potsdam Museum werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- 3. Die ständige Ausstellung im Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte hat die Geschichte und die Bedeutung Brandenburg-Preußens und der Stadt vorrangig in ihren überregionalen Bezügen zum Gegenstand. Für die ständige Ausstellung der N.N. gGmbH stellt das Potsdam-Museum, sofern es mit der eigenen Ausstellungsplanung vereinbar ist, längerfristig Leihgaben zur Verfügung.
- 4. Die N.N. gGmbH übernimmt entsprechend des Konzeptes vom 04.06.2013 zum 01. Januar 2014 eine Koordinierungsfunktion für kulturelle Einrichtungen der historischen Stadtmitte der Stadt in den Bereichen Vermarktung und Eventmanagement. Einzelheiten der Zusammenarbeit, der Finanzierung und der Kompetenzen der N.N. gGmbH gegenüber den

Kultureinrichtungen in der historischen Stadtmitte der Stadt werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 2 Abstimmung in wesentlichen Fragen

Die Vertragspartner werden sich in allen die gemeinsame Förderung und wesentliche fachliche Fragen betreffenden Angelegenheiten mit dem Ziel einer einheitlichen Haltung abstimmen.

§ 3 Finanzierung

- 1. Der institutionelle Zuwendungsbedarf der N.N. gGmbH wird von Land und Stadt im Verhältnis 90 v.H. (Land) zu 10 v.H. (Stadt, maximaler Umfang siehe 2. und 3.) nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte und auf der Grundlage eines einvernehmlich verhandelten Wirtschaftsplans zur Verfügung gestellt.
- 2. Die Stadt erbringt ihren Anteil in Form einer baren Zuwendung und der Zurverfügungstellung von zwei städtischen Bediensteten. Die Einzelheiten regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt und der N.N. gGmbH.
- 3. Die maximale bare Zuwendung der Stadt beläuft sich

In 2014	55.800€
In 2015	58.400€
In 2016	61.000€

Jeweils inklusive des Anteils der Stadt an der Versicherung der Leihgaben für die Dauerausstellung im Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte.

4. Das Land erbringt seinen Anteil in Form einer baren Zuwendung.

§ 4 Rechtsansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vertragsvereinbarung nicht begründet.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung, Auflösung

- 1. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten geschlossen.
- 2. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung werden die Vertragspartner über die weitere Finanzierung der N.N. gGmbH und den Abschluss einer neuen Verwaltungsvereinbarung verhandeln.

§ 6 Salvatorische Klausel

Treten Probleme bei der Auslegung und Handhabung der Vereinbarung auf, ist eine Lösung durch Verhandlung zwischen den Vertragspartnern herbeizuführen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- 1. Dies Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- 2. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Land vom 19. Mai 2003 tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

Potsdam, den

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur Jann Jakobs Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam





Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0530

	öffentlich			
Betreff: Bückhau des Trennengeländers im Betedem Museum				
Rückbau des Treppengeländers im Potsdam-Museum				
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Erstellungsdatu	ım 20.08.2013		
	Eingang 902:			
Beratungsfolge:				
Datum der Sitzung Gremium		Zuständigkeit		
Beschlussvorschlag:				
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:				
Der Oberhürgermeister wird beguffregt, der Stadtvererdnetenverge	mmlung im Einv	vornahman mit dan		
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversa Architekten und dem Förderverein des Potsdam Museums einen V				
das Treppengeländer im Potsdam Museum zurückgebaut und durc				
Variante ersetzt werden kann.	Ü	·		
gez. Saskia Hüneke				
Fraktionsvorsitzende				
Unterschrift Ergebnisse der Vorberatunger				
auf der Rückseite				
Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:			
Entscheidungsergebnis				
Gremium:	Sitzung am:			
einstimmig mit Stimmen- Ja Nein Enthaltung	überwiesen in den A	usschuss:		
mehrheit				
erledigt abgelehnt				
	Wiedervorlage:			
	l lists i sinago.			
zurückgestellt 🔲 zurückgezogen				

Demografische Auswirkungen:					
Klimatische Auswirkungen:					
ζ ,					
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus				ngen Dritter (oh	nne öffentl.
Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	erung, Folgekosten, Ve	ranschlagui	ig usw.)		
				ggf. Folge	eblätter beifügen

Begründung

Das Treppengeländer des Potsdam-Museums stößt immer weiter auf Kritik. Die gitterartige Struktur behindert das optische Zusammenwirken der Landtagsfassade und des modernen Inneren des Museums, das den Reiz des neuen Eingangstraktes erst ausmacht. Um dem Potsdam-Museum in seiner neuen Nachbarschaft zu größtmöglicher Wirkung zu verhelfen, sind Veränderungen erforderlich. Da der Entwurf zum Innenausbau vermutlich urheberrechtlich geschützt ist, sollte mit Nachdruck eine gütliche Einigung angestrebt werden.



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Niederschrift 52. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.09.2013

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr **Sitzungsende:** 19:15 Uhr

Ort, Raum: Raum 107, Hegelallee, Haus 9

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Frau Dr. Karin Schröter DIE LINKE

Ausschussmitglieder

Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg DIE LINKE

Frau Hannelore Knoblich SPD Vertretung für: Herrn Meyer,

Till SPD; ab 18:15

Frau Birgit Morgenroth SPD ab 18:15 Uhr

Frau Dr. Brigitte Lotz
Herr Peter Schultheiß
Bündnis 90/Die Grünen
Potsdamer Demokraten

sachkundige Einwohner

Frau Bettina Klusemann SPD

Frau Elisabeth Schöneich Bündnis 90/Die Grünen

Frau Dr. Annett Ullrich FDP

Frau Carla Villwock DIE LINKE Frau Kerstin Walter DIE LINKE

Beigeordnete

Frau Dr. Iris Jana Magdowski Beigeordnete

Geschäftsbereich 2

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Till MeyerSPDentschuldigtHerr Hans-Wilhelm DünnCDUentschuldigtHerr Jan WendtDie Anderenicht entschuldigt

Niederschrift der 52. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur vom 19.09.2013

Seite: 1/10

sachkundige Einwohner

Herr Benjamin BauerDie Anderenicht entschuldigtHerr Ralf MaturaCDUnicht entschuldigtHerr Dr. Helmut PrzybilskiSPDnicht entschuldigt

Schriftführer/in:

Frau Bettina Schmidt

Tagesordnung:

	· Teil

 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
 öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.08.2013 / Feststellung der öffentlichen
 Tagesordnung
- 3 Straßenbenennung in 14469 Potsdam Bebauungsplangebiet Nr. 83 "Campus am Jungfernsee"
- 4 Straßenbenennung im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam
 Bebauungsplangebiet Groß Glienicke Nr. 11 A "Waldsiedlung" Quartier 2
- 5 Straßenbenennung im OT Fahrland in 14476 Potsdam Bebauungsplangebiet Nr. 03 Fahrland - "Am Upstallgraben" / Planstraßen 4.5.6.7
- 6 Straßenbenennung in 14467 Potsdam
 Bebauungsplangebiet Nr. SAN-P 13 "Havelufer/ Alte Fahrt"
- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Zusammenführung von Kulturland Brandenburg e.V. und Haus der Brandenburgisch- Preußischen Geschichte gGmbH

Vorlage: 13/SVV/0526

Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum

HA

7.2 Rückbau des Treppengeländers im Potsdam-Museum

Vorlage: 13/SVV/0530

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7.3 Sitzungskalender 2014

Vorlage: 13/SVV/0416

: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

alle Ausschüsse

- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

<u>Frau Dr. Schröter</u> eröffnet die Sitzung und informiert die Kulturausschussmitglieder darüber, dass angestrebt wird die Sitzung gegen 19 Uhr zu beenden, da im Anschluss noch der Empfang des Kulturausschusses des Deutschen Städtetags, zu dem <u>Frau Dr. Magdowski</u>, <u>Frau Dr. Seemann</u> und <u>Frau Dr. Schröter</u> geladen sind, stattfindet.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.08.2013 / Feststellung der
öffentlichen Tagesordnung

<u>Frau Dr. Schröter</u> stellt die ordnungsmäßige Ladung und Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Bezüglich der Niederschrift gibt es keine Einwände. Die Niederschrift wird zur Abstimmung gestellt:

Abstimmungsergebnis

Zustimmung: 3
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Niederschrift wird mit Stimmenmehrheit zugestimmt.

Bezüglich der in der vergangenen Sitzung angesprochenen Anlage 3 der Vorlage DS/SVV/0315, die auf Bitten der Ausschussmitglieder nachgereicht werden sollte, wird darüber informiert, dass es sich um den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes handelt. Dieser wird im Rechnungsprüfungsausschuss im nichtöffentlichen Teil thematisiert. Es wurden Exemplare an die Fraktionsbüros ausgereicht. Falls Bedarf besteht diesen einzusehen, wird darum gebeten sich an die Fraktionsbüros zu wenden.

Frau Dr. Schröter bittet darum, den TOP 4 "Straßenbennung im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam; Bebauungsplangebiet Groß Glienicke Nr. 11A "Waldsiedlung" – Quartier 2" auf die nächste Sitzung im Oktober zu verschieben. Herr Sträter vom Ortsbeirat Groß Glienicke kann zur heutigen Sitzung nicht anwesend sein, möchte jedoch gerne die Entscheidung des Ortsbeirates zu den Empfehlungen ausführen.

Der geänderten Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

zu 3 Straßenbenennung in 14469 Potsdam

Bebauungsplangebiet Nr. 83 "Campus am Jungfernsee"

<u>Herr Dr. Arlt</u> hat der Benennung der genannten Planstraßen nach Konrad Zuse nichts entgegenzusetzen. Aufgrund des anliegenden Softwareunternehmens scheint die Benennung einer Straße nach dem Erfinder des ersten Computers geeignet.

Herr Dr. Arlt informiert darüber, dass auch zu den umliegenden Planstraßen in absehbarer Zeit ein Antrag zur Benennung eingereicht werden wird. Diskussionen zu Vorschlägen, an denen er mitwirkte, sind bereits erfolgt. Es wird ebenfalls beabsichtigt, diese Straßen nach verdienten Personen der Computertechnik zu benennen.

<u>Die Kulturausschussmitglieder</u> haben den Ausführungen von Herrn Dr. Arlt und dem Vorschlag der Verwaltung nichts entgegenzusetzen. In Bezug auf den Campus wird die Benennung der Planstraßen G1, G2 und G3 in "Konrad-Zuse-Ring" befürwortet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 0

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

zu 4 Straßenbenennung im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam Bebauungsplangebiet Groß Glienicke Nr. 11 A "Waldsiedlung" - Quartier 2

Der Tagesordnungspunkt wird auf Bitten des Ortsbeirates Groß Glienicke bis zur nächsten Sitzung im Oktober zurückgestellt, da zur heutigen Sitzung der Ortsteil-Sachverständige für Straßenbenennungen für eine Stellungnahme nicht anwesend sein kann.

zu 5 Straßenbenennung im OT Fahrland in 14476 Potsdam Bebauungsplangebiet Nr. 03 Fahrland - "Am Upstallgraben" / Planstraßen 4,5,6,7

Herr Dr. Arlt führt aus, dass der Ortsbeirat den Vorschlägen des Investors nicht gefolgt ist. Demnach sollten die Straßen nach verschiedenen Vogelarten benannt werden. Der Ortsbeirat entschloss sich, nur ortsteilverbundene Straßennamen auszuwählen. Die Bezeichnung "Upstall" ist zwar bereits vertreten, jedoch scheint die Benennung "Upstallgraben" sinnvoll, da angrenzend ein Graben vorhanden ist. Die Bezeichnung der "Rönsahler Straße" bezieht sich auf die Partnergemeinde Rönsahl. Die Benennung einer Straße nach Friedrich Wilhelm August Schmidt, wird durch Herr Dr. Arlt ausdrücklich begrüßt. Es handelt sich hierbei um einen in Fahrland geborenen Dichter, der das Leben der Menschen auf dem Dorf und die Gegebenheiten der Natur beschrieb. Die Benennung sollte auch nur auf "Schmidt" lauten, alle weiteren Namen wären zu viel.

Frau Dr. Lotz möchte gerne in Erfahrung bringen, ob ein Erläuterungsschild

angebracht wird, da aus der Benennung nicht ersichtlich sei, um welche Person es sich handle.

Frau Dr. Magdowski begrüßt die Anbringung eines Zusatzschildes und wird dies als Arbeitsauftrag weitergeben.

Die Kulturausschussmitglieder haben den Ausführungen nichts entgegenzusetzen. Der Empfehlung des Ortsbeirates sollte gefolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: 0 Stimmenthaltung:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Straßenbenennung in 14467 Potsdam zu 6 Bebauungsplangebiet Nr. SAN-P 13 "Havelufer/ Alte Fahrt"

Gegen die Rückbenennung der "Brauerstraße" sei seitens Herrn Dr. Arlt nichts einzuwenden. Auf Anfragen informiert Herr Dr. Arlt, dass die Straße ursprünglich den Namen erhielt, da sich zur damaligen Zeit viele Brauereien dort befanden.

Des Weiteren sollte der Benennung nichts entgegengesetzt werden, da auch der Bebauungsplan SAN-P 13 in der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich beschlossen wurde und die im Bebauungsplangebiet als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte ehem. Brauerstraße in "Brauerstraße" offiziell rückbenannt werden sollte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: 0 Stimmenthaltung:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

zu 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 7.1 Zusammenführung von Kulturland Brandenburg e.V. und Haus der Brandenburgisch- Preußischen Geschichte gGmbH

Vorlage: 13/SVV/0526

Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum HA

Frau Dr. Seemann stellt die eingebrachte Vorlage vor. Sie informiert darüber, dass es sich hierbei um eine Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der HBPG handelt und sich die Anteile der LHP von 33 % auf 25,02 % reduzieren. Die LHP stellt 2 Personalgestellungen und eine jährlich bare Zuwendung zur

Verfügung.

Herr Dr. Riecken, Referatsleiter Referat 31 – Grundsatzangelegenheiten der Kultur im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, erläutert die Intention der beabsichtigten Zusammenführung. Durch die Fusion soll die bis dato jährliche Projektförderung für den KLB e.V. in eine institutionelle Förderung umgewandelt werden. Das bedeutet mehr Planungssicherheit und sicherere Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter. Auch werden die beiden halben Stellen des HBPG auf volle Stellen aufgestockt. Im Fokus der Gesellschaft steht unter anderem das Marketing. Insbesondere auch die historische Mitte soll gestärkt werden.

Herr Dr. Riecken stellt den neuen Namen der Gesellschaft vor: "Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH", der in Abstimmung mit den Geschäftsführern vorgeschlagen wurde.

<u>Die Kulturausschussmitglieder</u> äußern ihre Bedenken bezüglich der Auswirkungen für das Potsdam Museum. <u>Frau Dr. Magdowski</u> erwidert, dass dies unbegründet sei, da die neue Einrichtung ihren Schwerpunkt auf die Landesgeschichte setzt.

Auf Nachfragen gibt Frau Dr. Seemann wieder, dass die Zusammenführung keine Veränderung bezüglich der finanziellen Auswirkung auf die Stadt habe. Der städtische Einfluss sei aufgrund des Aufsichtsrates, in den die Stadt 4 von 9 Mitgliedern entsendet/benennt und durch das Anteilsverhältnis 25,02% gesichert. Wenn mehr Einfluss gewünscht werden würde, müsste die Stadt auch dementsprechend mehr Geld investieren. Auf Nachfrage informiert Frau Dr. Seemann, dass die Idee zur Zusammenarbeit mit weiteren kulturellen Einrichtungen in der historischen Mitte seitens der Stadt eingebracht wurde. Es wird Aufgabe der Gesellschaft sein, einrichtungsübergreifende Ausstellungen zu integrieren sowie Synergien hervorzurufen. Bezüglich der Bedenken in Hinblick auf mögliche Entlassungen der Mitarbeiter erwidert Frau Dr. Seemann, dass die städtischen Mitarbeiter der neuen Gesellschaft erhalten bleiben.

Auf Nachfrage bezüglich Gleichstellung mit zwei Geschäftsführern, gibt <u>Herr Dr. Riecken</u> wieder, dass grundsätzlich eine gemeinschaftliche Vertretungsregelung getroffen wurde, jeder Protagonist seinen Themengebiet jedoch federführend weiter vertreten wird. Beide Geschäftsführer wurden seit Beginn der Gespräche mit eingebunden und sind bereit die Herausforderung gemeinsam zu bestreiten.

Herr Dr. Riecken informiert darüber, dass das Ministerium für Finanzen um eine redaktionelle Überarbeitung des Gesellschaftsvertragsentwurfs, insbesondere in Bezug auf den Gesellschaftszweck gemäß Abgabenordnung, gebeten hat. Dabei sollen die gemeinnützigen Zwecke genau benannt werden. Die überarbeitet Fassung des Gesellschaftsvertrages wird vor Behandlung der Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2013 ausgereicht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Rahmen der Zusammenführung von Kulturland Brandenburg e.V. und Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gemeinnützige GmbH

 übernimmt die Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gGmbH (HBPG) die Aufgaben der Kulturland Brandenburg e.V. (KLB e.V.) und wird mit dem weiteren Gesellschafter Land Brandenburg als gGmbH mit neuem Namen weitergeführt,

- werden die Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Potsdam an der neuen Gesellschaft (ehemals HBPG) von 33 % auf 25,02 % reduziert,
- erhält die neue Gesellschaft den als Anlage 2 a beiliegenden Gesellschaftsvertrag, wobei der Gesellschaftszweck der HBPG in § 2 des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 2 b erweitert wird.

Im Weiteren wir dem Konzept gemäß Anlage 1 und der Änderung der Verwaltungsvereinbarung gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 1
Stimmenthaltung: 1

Der Vorlage wird mit Stimmenmehrheit zugestimmt.

zu 7.2 Rückbau des Treppengeländers im Potsdam-Museum Vorlage: 13/SVV/0530

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

<u>Frau Dr. Magdowski</u> informiert darüber, dass in der kommenden Zeit Gespräche zu der Thematik geführt werden. Es wird unter anderem Ziel sein, auch ein Meinungsbild der "Architektenschaft" einzuholen und Grundsatzfragen zu beantworten. Der Antrag als solches wird schwer umzusetzen sein, da die Akteure jeweils auf ihre Standpunkte verharren. Aus diesem Grund bittet <u>Frau Dr. Magdowski</u> den Antrag zunächst zurückzustellen. Ein Hearing, wie in der vergangenen Sitzung besprochen, wird auf jeden Fall erfolgen. Ein konkreter Termin wird noch genannt.

Der Antrag wird zurückgestellt, bis weitere Informationen/Ergebnisse aus den Gesprächen vorliegen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit den Architekten und dem Förderverein des Potsdam Museums einen Vorschlag zu unterbreiten, nach dem das Treppengeländer im Potsdam Museum zurückgebaut und durch eine gestalterisch akzeptablere Variante ersetzt werden kann.

zu 7.3 Sitzungskalender 2014

Vorlage: 13/SVV/0416

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung alle Ausschüsse

Frau Morgenroth stellt den Antrag die Kulturausschusssitzung vom 16.01.2014

auf den 23.01.2014 zu verlegen, da es eine Überschneidung mit dem Jugendhilfeausschuss gibt.

Herr Dr. Scharfenberg gibt wieder, dass am 23.01.2014 Landtagssitzung ist und Frau Dr. Schröter und er dann die Ausschusssitzung nicht wahrnehmen könnten.

<u>Frau Dr. Schröter</u> stellt den Antrag von Frau Morgenroth zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
Ablehnung: 3
Enthaltung: 1

Der Antrag von Frau Morgenroth wird abgelehnt.

Die Vorlage wird zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sitzungskalender 2014 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse sowie für weitere Gremien.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 2

Der Vorlage wird mit Stimmenmehrheit zugestimmt.

zu 8 Mitteilungen der Verwaltung

Frau Dr. Magdowski informiert über die Eröffnungsveranstaltung der Dauerausstellung im Potsdam Museum am 22.09.2013 und lädt alle Kulturausschussmitglieder recht herzlich dazu ein. Die Teilnahme kann jedoch auf Grund der am gleichen Tag stattfindenden Bundestagswahlen nicht bzw. kaum von den Kulturausschussmitgliedern wahrgenommen werden. Aus diesem Grund wird sich Frau Dr. Magdowski für eine Sonderführung durch die Dauerausstellung des Potsdam Museum für die Kulturausschussmitglieder einsetzen.

<u>Frau Dr. Seemann</u> lädt zum zweiten Teil der Kulturpolitischen Konzepte am 25.10.13 um 14 Uhr im Treffpunkt Freizeit ein. Eine erste Veranstaltung fand bereits am 13.09.2013 statt. Zu der Veranstaltung sind <u>Frau Dr. Schröter</u> und <u>Frau Morgenroth</u> erschienen. Einladungen zu der Veranstaltung werden zeitnahe verschickt.

zu 9 Sonstiges

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldung.			
	- Ende der Sitzung –		
Dr. Karin Schröter Vorsitzende des Kulturausschusses		Bettina Schmidt Protokollführerin	